

Begründung

zu 5. WIRTSCHAFT

zu 5.1 Wirtschaftsstruktur

zu 5.1.1 Regionale Wirtschaftsstruktur

zu 5.1.1.1 Allgemeine strukturpolitische Zielsetzung

Die Bayerische Staatsregierung strebt eine vorrangige Stärkung der bisher noch unterdurchschnittlich entwickelten Räume Bayerns an. Damit soll eine gleichwertige Beteiligung aller Landesteile am materiellen, kulturellen und sozialen Fortschritt des Landes erzielt werden. Eine nachhaltige wirtschaftliche Stärkung der ländlichen Region Westmittelfranken ist zur Erreichung dieser Ziele erforderlich. Dazu gehört eine bessere Angleichung und Verteilung der Wachstumskräfte der Wirtschaft und damit der Einkommen im Verhältnis zu anderen Landesteilen und dem Bundesgebiet. Die besondere Strukturschwäche des westmittelfränkischen Raumes wird von wichtigen wirtschaftlichen Kennziffern aufgezeigt, z.B. BIP 1982: 18.254,00 DM je Person der Wohnbevölkerung, letzter Rang unter den 18 bayerischen Regionen; durchschnittliche Lohn- und Gehaltssumme je Industriebeschäftigten 1984: 29.290,00 DM, 18. Rang; Realsteueraufbringungskraft der Gemeinden 1984 je Einwohner: 442,10 DM (Mittelfranken 591,56 DM; Bayern 578,52 DM). Zur Verbesserung dieser Situation und Weiterentwicklung der Region bestehen von Bund und Land verschiedene Förderungsprogramme.

Die Bevölkerung Westmittelfrankens ging in den letzten Jahrzehnten ständig zurück. Zwischen 1950 und 1984 sank die Bevölkerung um 11,4 % (über 46.500 Einwohner). Unter den 18 Regionen liegt Westmittelfranken hier an erster Stelle, d.h. der Raum weist die größte Abnahmerate auf. Die negative Bevölkerungsentwicklung hält an, zwischen 1970 und 1984 betrug die Bevölkerungsveränderung minus 2,6 % und liegt damit im genannten Zeitraum an 16. Rangstelle. Eine wirtschaftliche Entwicklungspolitik, die dem vorhandenen Trend entgegenwirkt und ihn umkehrt, ist vordringlich. Die einzuleitenden Maßnahmen müssen aber zugleich den Besonderheiten des Raumes, etwa dem vorhandenen Arbeitskräftepotential, den schwachen Vorflutverhältnissen, der Tragfähigkeit der Infrastruktur, Rechnung tragen. Zur Weiterentwicklung und Erhaltung des eigenständigen Wirtschaftsraumes bedarf es einer verstärkten Koordinierung wirtschaftlich bedeutsamer Maßnahmen, vor allem im Rahmen der Bauleitplanung und der Fachplanung, um den bereits ansässigen Unternehmen die notwendigen Entwicklungsmöglichkeiten zu geben. Dabei gilt es, dem Landschaftsbild als Grundpfeiler des sich entwickelnden Tourismus besondere Beachtung zu schenken.

Die Erhaltung und Weiterentwicklung der im Schatten von Verdichtungsräumen gelegenen westmittelfränkischen Region erfordert bei sich verändernden Rahmenbedingungen heute mehr denn je ein im wirtschaftlichen Verteilungsprozess abgestimmtes Vorgehen der Landkreise Ansbach, Neustadt a.d.Aisch-Bad Windsheim und Weißenburg-Gunzenhausen mit ihren Gemeinden untereinander. Darüber hinaus ist auch eine Abstimmung mit der kreisfreien Stadt Ansbach, dem möglichen Oberzentrum der Region, erforderlich. Die Abstimmung soll einen partnerschaftlichen Interessenausgleich zugunsten der Gesamtregion bewirken.

Die Wirtschaft Westmittelfrankens ist in hohem Maße mittelständisch geprägt. Im Hinblick auf die mittelständischen Zielsetzungen im Landesentwicklungsprogramm Bayern bedarf es keiner zusätzlichen Aussagen (vgl. LEP 5.1).

Um die bestmöglichen Erfolge erzielen zu können, gilt es, die Wirtschaft Westmittelfrankens vor allem im Gesamtnetz aller zentralen Orte weiterzuentwickeln. Besonders herausragende wirtschaftliche Schwerpunkte der Region sind neben der Stadt Ansbach vor allem die Mittelzentren Dinkelsbühl, Gunzenhausen, Neustadt a.d.Aisch, Rothenburg o.d.Tauber, Weißenburg i.Bay. sowie die möglichen Mittelzentren Bad Windsheim und Feuchtwangen. Die Stärkung der Funktionsfähigkeit des möglichen Oberzentrums Ansbach kommt dem Gesamttraum zugute. Im Gegensatz zu den anderen Kreisen der Region nahm in der Stadt Ansbach die Zahl der sozialversicherungspflichtig Beschäftigten zwischen 1974 und 1984 um 2,7 % ab.

zu 5.1.1.2 Verbesserung des Arbeitsplatzangebotes

Die Ansiedlung von Betrieben und die damit verbundene Schaffung neuer Arbeitsplätze in Westmittelfranken sollen auch zur Stärkung der zentralen Orte beitragen. Nur die Einbeziehung aller zentralen Orte in ein behutsames und flexibles Entwicklungskonzept vermag den jeweiligen örtlichen Verhältnissen Westmittelfrankens zu entsprechen. Die Ansiedlung von Betrieben kann auch in geeigneten Gemeinden an Entwicklungsachsen und in Gemeinden mit regionalplanerischer Funktion im Bereich der gewerblichen Wirtschaft erfolgen. Solche Orte bieten sich bedingt an für eine über den organischen Bedarf hinausgehende gewerbliche Ansiedlung. Bei der Standortwahl gilt es, neben strukturpolitischen Gesichtspunkten vor allem die Tragfähigkeit der Orte und des Umlandes sowie ferner Sonderentwicklungen, z.B. die Autobahnen Nürnberg – Heilbronn und Würzburg – Ulm, Gesichtspunkte des Immissionsschutzes oder die Eignung der Standorte für Industriegelände zu berücksichtigen.

Neben der Sicherung und Schaffung von Arbeitsplätzen ist vor allem auch eine Anhebung der Qualität der Arbeitsplätze erforderlich. Damit sollen in zunehmenden Umfang der Bevölkerung innerhalb der Region höherqualifizierte Arbeitsplätze angeboten werden, um der guten schulischen Ausstattung der Region Rechnung zu tragen. Die Schaffung höherqualifizierter Arbeitsplätze gilt es, auch im Hinblick auf die Jugendlichen mit besserer Ausbildung, anzustreben.

Westmittelfranken stand 1970 (VZ) mit seinem Anteil von ca. 29 % (30.06.1983 = 26,3 %) der in der Landwirtschaft Beschäftigten im Vergleich der 18 bayerischen Regionen an erster Stelle. In der Vergangenheit haben fehlende Arbeitsmöglichkeiten innerhalb der Region entweder zu starken Abwanderungen der aus der Landwirtschaft Freigesetzten oder zu extrem langen Pendlerwegen vor allem in die benachbarten Verdichtungsräume geführt. Die Schaffung wohnortnaher Arbeitsplätze an geeigneten Standorten soll einer weiteren passiven Sanierung und sozialen Erosion der stark ländlich orientierten Bereiche entgegenwirken.

Dies gilt vor allem für das Steigerwaldgebiet und die Windsheimer Bucht im Landkreis Neustadt a.d.Aisch-Bad Windsheim, die westlichen und südlichen Teile des Landkreises Ansbach sowie das Jura- und Hahnenkammgebiet im Landkreis Weißenburg-Gunzenhausen.

Es gilt, die Struktur des Arbeitsplatzangebotes am Bedarf und an der Erwerbspersonenstruktur des Raumes auszurichten und eine qualitative und quantitative Ausgewogenheit in Voll- und Teilzeitarbeitsplätzen zu erreichen. Die allgemein bekannten Probleme der Frauenarbeitslosigkeit treten in der Region Westmittelfranken vor allem in den Schwerpunkten Ansbach, Bad Windsheim, Weißenburg i.Bay. in den Vordergrund, machen sich aber auch im Hahnenkammgebiet (z.B. Nahbereich Heidenheim) bemerkbar.

Die zentralen Orte bilden ein dichtes Netz, das im Falle der gewerblichen Wirtschaft durch geeignete Gemeinden an Entwicklungsachsen und Gemeinden mit regionalplanerischer Funktion im Bereich der gewerblichen Wirtschaft ergänzt wird. Dadurch wird gewährleistet, dass die zumutbare Entfernung zwischen Wohnort und Arbeitsplatz nicht zu groß wird, im Hinblick auf die Doppelbelastung der meisten berufstätigen Frauen durch Haushalt und Beruf eine notwendige Voraussetzung.

zu 5.1.1.3 Wirtschaftsnaher Infrastruktur

Die Wirtschaft Westmittelfrankens bedarf eines weiteren Ausbaus der Infrastruktur. Dabei sollen der vorhandene Bedarf und die Entwicklungsmöglichkeiten berücksichtigt werden. Im niederschlagsarmen Westmittelfranken mit seinen schwachen Vorflutern ist hier vor allem an eine Verbesserung der Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung zu denken. Darüber hinaus ist eine weitere Verbesserung der Energieversorgung erforderlich.

Maßnahmen der regionalen und überregionalen Verkehrsinfrastruktur in der Region werden an anderer Stelle des Regionalplanes, insbesondere unter Kapitel 4 „Verkehr“, behandelt. Die gewerbliche Entwicklung erfordert zum Teil eine Verbesserung der Verkehrsanbindungen und Verkehrsverbindungen der Industrie- und Gewerbestandorte. Ein wichtiges Kriterium für die Auswahl derartiger Standorte ist das Vorhandensein oder die Möglichkeit zum Bau eines Gleisanschlusses. Auch Umgehungsstraßen dienen dazu, den überörtlichen Industrie- und Gewerbeverkehr von den Ortskernen und Wohngebieten weitestgehend fernzuhalten.

Auf Grund der engen wirtschaftlichen Beziehungen zwischen beiden mittelfränkischen Regionen erscheint eine geeignete Anbindung der Region Westmittelfranken an das in der Region Nürnberg geplante Nahverkehrsnetz zweckmäßig (vgl. u.a. 4.1.2.2 (G)). Dies gilt insbesondere für die Mittelbereiche Ansbach, Neustadt a.d.Aisch und Weißenburg i.Bay.

Im Fremdenverkehr ist vor allem der Ausbau der Infrastruktur im Zusammenhang mit dem Neuen Fränkischen Seenland und den Naturparks Frankenhöhe, Steigerwald und Altmühltal vordringlich.

Die bedarfsgerechte Ausweisung und bauleitplanerische Absicherung von geeigneten GE- und GI-Gebieten (im Sinne der §§ 8 und 9 BauNVO) ist für die gewerbliche Wirtschaft sehr wichtig. Es ist unbedingt notwendig, dabei Belange des Immissionsschutzes und der Ökologie zu berücksichtigen. Neben dem Gesichtspunkt der flächenmäßigen Absicherung erscheint auch eine aktive Grundstückspolitik der Kommunen im Interesse eines für die Wirtschaft akzeptablen Grundstückspreises von enormer Wichtigkeit. Der Sicherung von Gewerbegebieten kommt vor allem in den Unterzentren und zentralen Orten höherer Stufe Bedeutung zu. Erschließungsmaßnahmen gilt es, grundsätzlich bedarfsgerecht, d.h. im Zusammenhang mit konkreten Ansiedlungsvorhaben, durchzuführen. Vorratsflächen werden aus wirtschaftlichen Gründen dabei nur in begründeten Ausnahmefällen zu erschließen sein.

Darüber hinaus erscheint es erforderlich, zu erwägen, ob in geeigneten Standorten im näheren Bereich der beiden Autobahnen sowie des Autobahnkreuzes gewerbliche Bauflächen ausgewiesen werden sollen.

Vor allem im Zusammenhang mit Maßnahmen der Stadtsanierung und des Umweltschutzes werden in den letzten Jahren häufig Gewerbebetriebe (meist mittlerer Größenordnung) vor allem in den Unterzentren und zentralen Orten höherer Stufe zur Verlagerung aus den Stadtkernen in neu geordnete Gewerbegebiete gezwungen. Da diese Betriebe nicht ohne weiteres in mit öffentlichen Strukturmitteln erschlossenen GI- oder GE- Gebieten ansiedeln dürfen, ist die Erschließung geeigneter Flächen für diese Art von Betrieben häufig besonders vordringlich. Konflikte mit benachbarten Flächennutzungen gilt es, zu vermeiden.

Die Erfahrung hat gezeigt, dass es im westmittelfränkischen Raum nicht nur notwendig ist, die Voraussetzungen für Investitionen im gewerblichen Bereich direkt zu schaffen. Auch die Erhöhung des Wohn- und Freizeitwertes spielt für die wirtschaftliche Weiterentwicklung von Städten und Gemeinde eine nicht zu unterschätzende Rolle.

Zur Erhöhung der Standortqualität können etwa nachstehende Infrastrukturmaßnahmen dienen: Mehrzweckhallen, Sportzentren, Schaffung von Kfz-Stellplätzen und Parkmöglichkeiten (Parkplätze, Parkhäuser, Tiefgaragen), beheizte Freischwimmbäder, Hallenbäder

– soweit noch erforderlich – und andere Anlagen, insbesondere auch kultureller Art, die einer großen Zahl von Benutzern zugänglich gemacht werden sowie Maßnahmen der Stadt- und Dorferneuerung.

Es ist notwendig, in der Stadt Ansbach den Wohn- und Freizeitwert auch weiterhin zu verbessern, damit die Stadt Ansbach ihre Rolle als mögliches Oberzentrum funktionsgerecht erfüllen kann. Die Maßnahmen umfassen vor allem die Stadtsanierung (einschließlich Verlagerung des Durchgangsverkehrs, Schaffung von Parkmöglichkeiten) sowie die Schaffung der in LEP 2.1.2 (B) vorgesehenen oberzentralen Einrichtungen (vor allem Einrichtungen für Theater, Konzerte, Kongresse, Ausstellungszentrum) und die Verbesserung der Erholungsmöglichkeiten.

Im Landkreis Ansbach gilt es, den Wohn- und Freizeitwert vor allem in Gemeinden entlang der überregionalen Entwicklungsachsen mit einem hohen Anteil an gewerblichen Arbeitsplätzen zu erhöhen.

Es wird für erforderlich erachtet, im Landkreis Neustadt a.d.Aisch-Bad Windsheim den Wohn- und Freizeitwert vor allem in den Gemeinden mit einem hohen Anteil an gewerblichen Arbeitsplätzen zu erhöhen. Die Erhöhung des Wohn- und Freizeitwertes soll auch den Erfordernissen der Erholung und des Fremdenverkehrs Rechnung tragen.

Im Landkreis Weißenburg-Gunzenhausen gilt es, die Erhöhung des Wohn- und Freizeitwertes auch im Interesse der gewerblichen Entwicklung anzustreben. Die Einrichtungen werden auch dem Erholungsverkehr des Neuen Fränkischen Seenlandes und dem Besucherverkehr des geplanten Naturparks Altmühltal zugutekommen.

zu 5.1.2 Sektorale Wirtschaftsstruktur

zu 5.1.2.1 Allgemein wird in der Wirtschaft eine weitere relative Verstärkung des Dienstleistungsbereichs erwartet. Es ist notwendig, hierbei für Westmittelfranken nicht nur eine bessere Handelsausstattung anzustreben. Auch die Ausstattung mit sonstigen Dienstleistungen, etwa Banken, Versicherungen und eine umfassende Palette freier Berufe, z.B. Ärzte, Architekten, Ingenieure, Rechtsanwälte, ist vor allem für die Entwicklung von Unterzentren und zentralen Orten höherer Stufe erforderlich.

Einige Gemeinden der Region weisen bereits einen sehr hohen Beschäftigungsanteil im Dienstleistungsbereich auf. Hier sind vor allem Ansbach und Neuendettelsau zu nennen. Diese Entwicklung ist jedoch mit der besonderen Situation Ansbachs als Verwaltungssitz und traditionelle Behördenstadt zu erklären. In Neuendettelsau ist auf die umfangreichen kirchlichen Werke zu verweisen.

Beispiele für den Ausbau des Dienstleistungsbereichs sind auch das mögliche Mittelzentrum Bad Windsheim mit seinem Kurbetrieb und dem Fränkischen Freilandmuseum, das Mittelzentrum Neustadt a.d.Aisch mit der Bayer. Verwaltungsschule sowie das Mittelzentrum Gunzenhausen auf Grund des zu erwartenden Erholungs- und Fremdenverkehrs.

zu 5.1.2.2 Bei den standortabhängigen Betrieben treten je nach Branche unterschiedliche Probleme und Raumannsprüche auf, denen bereits im Rahmen der Regional- und Bauleitplanung Rechnung getragen werden soll.

In der Region ist vor allem auf den Abbau der unter 5.2 angeführten Bodenschätze zu verweisen. Hier geht es darum, dass speziell geeignete Standorte nicht unwiderruflich für andere Nutzungen verplant werden. Durch die Autobahnen Nürnberg – Heilbronn und Würzburg – Ulm werden Ansatzpunkte für die Ansiedlung von Fertigungs- und Dienstleistungsbetrieben geschaffen, die auf eine leistungsfähige überregionale Verkehrsanbindung angewiesen sind.

zu 5.1.2.3 Die Abstimmung der Interessen der gewerblichen Wirtschaft mit öffentlichen Belangen soll einen gerechten Interessenausgleich gewährleisten. Die Belange der gewerblichen Wirtschaft werden u.a. durch die Bauleitplanung gewahrt.

zu 5.1.2.4 Im Raum Bechhofen hat das Pinselhandwerk ein gewisses Übergewicht. Im südlichen Teil des Landkreises Weißenburg-Gunzenhausen dominiert die Steinindustrie. Während die Ausrichtung in Bechhofen historisch gewachsen ist, wird die Standortwahl der Steinverarbeitung durch die Kalk- und Dolomitvorkommen des Jura bestimmt. In den genannten Gebieten der Landkreise wird es daher für notwendig erachtet, eine behutsame Auflockerung durch zusätzliche Ansiedlung anderer Branchen anzustreben. Damit könnte ein breiteres Spektrum an Arbeits- und Ausbildungsplätzen erreicht werden, und die Anfälligkeit bei konjunktur- oder strukturbedingten Störungen würde vermindert.

zu 5.2 Bodenschätze

Die zur Deckung des derzeitigen und künftigen Bedarfs benötigten Bodenschätze sind gegenüber anderen raumbedeutsamen Vorhaben durch Ausweisung von Vorrang- und Vorbehaltsgebieten in der Region Westmittelfranken zu sichern und zu ordnen. Die Zielsetzung zur Sicherung und Gewinnung von Bodenschätzen im Regionalplan sind demnach

- die grundlegende Rohstoffsicherung in der Region,
- die Ordnung der bestehenden Gewinnung und
- eine großräumige Planung der künftigen Gewinnung.

In der Region Westmittelfranken befinden sich folgende Lagerstättenvorkommen von volkswirtschaftlicher Bedeutung: Gips und Anhydrit, Ton und Lehm, Sand und Quarzsand, Kalkstein, Juramarmor, Solnhofener Plattenkalk, Salz und Sole sowie Ölschiefer. Diese werden heute und in absehbarer Zeit (mit Ausnahme des Ölschiefers) für die regionale und überregionale Versorgung benötigt werden. Eine langfristige Sicherung der volkswirtschaftlich wichtigen Rohstoffe gegenüber anderen raumbeanspruchenden Vorhaben ist zur Deckung dieses Bedarfs erforderlich.

Hierzu weist der Regionalplan für die Vorkommen

- Gips (umfasst auch Anhydrit),
- Ton und Lehm,
- Sand und Quarzsand,
- Kalkstein, Juramarmor, Solnhofener Plattenkalk,

Vorrang- und Vorbehaltsgebiete aus (Tekturplan 1 zu Karte 2 „Siedlung und Versorgung“). In den Vorranggebieten genießt die Gewinnung von Bodenschätzen Vorrang vor anderen Nutzungen. Im Zuge der erforderlichen Einzelgenehmigungsverfahren zum Abbau von Bodenschätzen sind eine Beteiligung der betroffenen Stellen und Behörden sowie die Wahrung berechtigter Belange sichergestellt.

In der Planungsregion Westmittelfranken (Region 8) werden insgesamt 41 Vorranggebiete für den Abbau von Gips bzw. Anhydrit, ein Vorranggebiet für den Abbau von Lehm, vier Vorranggebiete für den Abbau von Ton, 14 Vorranggebiete für den Abbau von Sand, zwei Vorranggebiete für den Abbau von Quarzsand, sieben Vorranggebiete für den Abbau von Kalkstein, 17 Vorranggebiete für den Abbau von Juramarmor und schließlich drei Vorranggebiete für den Abbau von Plattenkalk ausgewiesen. Diese zusammen 89 Vorranggebiete umfassen eine Gesamtfläche von rd. 3.955 ha. Dies entspricht einem regionalen Flächenanteil an der Region Westmittelfranken von rd. 0,9 %.¹ Diese Gebiete sind entsprechend Art. 6 Abs. 2 Nr. 5 BayLPIG i.V.m. dem Landesentwicklungsprogramm Bayern 2013 Ziel 5.2.1 für die Gewinnung und die Sicherung von Bodenschätzen vorgesehen. Andere raumbedeutsame Nutzungen sind in diesen Gebieten ausgeschlossen, soweit diese mit der vorrangigen Funktion der Sicherung und Gewinnung von Bodenschätzen nicht vereinbar sind.

Weiter werden in der Region Westmittelfranken 41 Vorbehaltsgebiete für den Abbau von Gips bzw. Anhydrit, zehn Vorbehaltsgebiete für den Abbau von Ton, zwölf Vorbehaltsgebiete für den Abbau von Sand, vier Vorbehaltsgebiete für den Abbau von Quarzsand, sieben Vorbehaltsgebiete für den Abbau von Kalkstein, 13 Vorbehaltsgebiete für den Abbau von Juramarmor sowie ein Vorbehaltsgebiet für den Abbau von Plattenkalk ausgewiesen. Es werden keine Vorbehaltsgebiete für Lehm ausgewiesen. Diese 88 Vorbehaltsgebiete umfassen eine Gesamtfläche von rd. 5.245 ha, was einem regionalen Flächenanteil an der Region 8 von rd. 1,2% entspricht.² In diesen Gebieten ist der Sicherung und Gewinnung von Bodenschätzen bei der Abwägung mit konkurrierenden raumbedeutsamen Nutzungen ein besonderes Gewicht beizumessen. Im Einzelfall bedarf es deshalb bei Maßnahmen zum Abbau der Bodenschätze einer raumordnerischen Überprüfung, evtl. auch der Durchführung eines Raumordnungsverfahrens. Die landesplanerische Beurteilung wird die Bedeutung der Gewinnung von Bodenschätzen gegen andere Nutzungsansprüche und gegen Ordnungsgesichtspunkte von Nutzungen im Freiraum abzuwägen haben.

¹ Bei einer Größe der Region 8 von rd. 431.022 ha.

Quelle: http://www.regierung.mittelfranken.bayern.de/aufg_abt/abt3/zahlen/01_01_2015.pdf [Zugriff: 21.02.2018].

² ebenda.

Die folgende Tabelle zeigt eine Bilanz der im ausgewiesenen Vorrang- und Vorbehaltsgebiete:

Tabelle 2: Übersicht über die Vorrang- und Vorbehaltsgebiete für Bodenschätze

Rohstoff	Vorranggebiete		Vorbehaltsgebiete	
	Anzahl	Fläche (rd.)	Anzahl	Fläche (rd.)
Gips (GI)	41	1.890 ha	41	2.945 ha
Lehm (LE)	1	25 ha	0	0 ha
Ton (TO)	4	75 ha	10	345 ha
Sand (SD)	14	270 ha	12	385 ha
Quarzsand (QS)	2	35 ha	4	100 ha
Kalkstein (CA)	7	305 ha	7	295 ha
Juramarmor (MA)	17	810 ha	13	980 ha
Plattenkalk (KP)	3	545 ha	1	195 ha
Summe	89	3.955 ha	88	5.245 ha

Quelle: eigene Erhebungen

Verzichtet wird in der Region auf die Ausweisung von Vorbehaltsgebieten für die Steinsalzvorkommen im Landkreis Neustadt a.d.Aisch-Bad Windsheim. Konkurrierende Nutzungsansprüche, welche eine Gefährdung der in 140 m Tiefe befindlichen Lager darstellen könnten, sind nicht erkennbar. Die Vorkommen werden als Reservelagerstätten für die deutsche chemische Industrie angesehen und würden im Falle der Aufnahme des Bergbaues unter Tage gewonnen. Wo hierzu größere oberirdische Flächen in Anspruch genommen würden, ist nicht abzusehen, da konkrete Planungen für die Nutzung der Steinsalzlager derzeit nicht bekannt sind. In Bad Windsheim werden seit Jahrzehnten Heil- und Solequellen ausgebeutet, die hohe Koch- und Glaubersalzgehalte aufweisen und für Heil- und Badzwecke verwendet werden. Eine regionalplanerische Sicherung erscheint hier ebenso entbehrlich, nicht nur der großen Tiefe der Vorkommen wegen, sondern auch, weil es sich um eine bestehende, eher kleinflächige Nutzung handelt.

Die Zersplitterung der Gewinnung in oft viele und zu kleine Abbaustellen wirkt sich durch eine insgesamt übermäßige Flächenbeanspruchung raumordnerisch nachteilig aus. Auch aus geologisch-lagerstättenkundlicher Sicht ist dies zu bedauern, da dadurch eine Ausschöpfung der gegebenen bzw. zulässigen Abbaumöglichkeiten oft verhindert wird und so wertvolle Lagerstättenreserven verloren gehen. Es wurden daher nur Gewinnungsstellen geplant, die ihrem Umfang nach so bemessen sind, dass die Abbaumöglichkeiten weitgehend – das kann aber auch Abbau bis zu einer fachlich vertretbaren Abbautiefe bedeuten – ausgeschöpft werden können und unnötige Verluste an Rohstoffsubstanz nicht entstehen.

Eine Konzentration der Gewinnungsstellen kann durch die Verlagerung in geologisch-lagerstättenkundlich bevorzugte Räume erreicht werden. Eine Überkonzentration in bestimmten Bereichen gilt es jedoch zu vermeiden. Gründe hierfür liegen beispielsweise in der Erschwerung des Grunderwerbs, in der Gefahr einer Monopolisierung, in weiten Wegen zum Verbraucher usw. Letzteres Beispiel spielt auch in die aktuelle Klimadiskussion: durch kurze Wege zur Verarbeitungsstätte und auch zum Verbraucher kann der CO₂-Ausstoß reduziert werden. Ein Problem ist jedoch, dass für Unternehmen grundsätzlich der Anreiz besteht, ihnen bekannte Lagerstätten nicht zur Ausweisung als Vorrang- oder Vorbehaltsgebiet zu melden, um Marktkonkurrenten auszuschließen oder aber um vor einer regionalplanerischer Ausweisung und eventuellen „Aufwertung“ der Grundstücke Grunderwerb zu tätigen. Dies kann unter anderem ein Grund für in der Vergangenheit gestellte Anträge außerhalb von Vorrang- und Vorbehaltsgebieten sein. Dem soll durch einen künftig zu erbringenden Nachweis des besonderen Erfordernisses begegnet werden. Als Indizien für das Erfordernis eines Abbaus von Bodenschätzen außerhalb von Vorrang- und Vorbehaltsgebieten sind insbesondere folgende Aspekte heranzuziehen:

- die Entfernung des Vorhabenstandortes vom Werksstandort bzw. (Haupt-) Absatzgebiet/ Verwendungsort und

- das Vorhandensein von Vorrang- und Vorbehaltsgebieten im näheren Umfeld des Vorhabenstandortes.

Als Vorrang- und Vorbehaltsgebiete wurden nur bedeutendere Lagerstätten ausgewiesen. Sonstige Lagerstätten sind nachrangig einzustufen. Hier kommt derzeit den Belangen des Abbaus kein besonderes Gewicht zu. Die Ölschiefervorkommen (Posidonienschiefer) in der Region Westmittelfranken werden wegen ihrer zu geringen Mächtigkeit in absehbarer Zeit keine wirtschaftliche Bedeutung erlangen. Am Hesselberg erreichen sie ca. 8 m Mächtigkeit, gehen dann im Raum Weißenburg i.Bay. auf 2 m zurück und steigen im Gebiet Nennslingen wieder auf 4 m an. Wegen der momentan geringen Bedeutung erübrigt sich eine Darstellung in Tekturplan 1 zu Karte 2 „Siedlung und Versorgung“.

Bei der Ausweisung von Vorrang- und Vorbehaltsgebieten wurden aus naturschutzfachlicher Sicht insbesondere bestehende bzw. geplante Naturschutzgebiete nach BayNatSchG, FFH- und SPA-Gebiete sowie Biotope und weitere Schutzgebiete berücksichtigt. Hierbei sind folgende Hinweise aus naturschutzfachlicher Sicht zu geben, die insbesondere in der Planungs- und Genehmigungsphase von konkreten Abbauvorhaben relevant sind: Für alle Abbauvorhaben, die in Natura 2000 Gebieten liegen oder von außen auf diese einwirken können, ist im Rahmen des Genehmigungsverfahrens eine FFH - Verträglichkeitsabschätzung bzw. -prüfung durchzuführen. Nach § 33 BNatSchG sind Veränderungen und Störungen eines Natura 2000 - Gebietes, die zu einer erheblichen Beeinträchtigung in seinen für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteilen führen können, unzulässig. Nach § 34 BNatSchG sind Projekte vor ihrer Zulassung oder Durchführung auf ihre Verträglichkeit mit den Erhaltungszielen des Natura - 2000 - Gebietes zu überprüfen, wenn sie einzeln oder im Zusammenwirken mit anderen Projekten oder Plänen (Prüfung der Summationswirkung mit allen Projekten in Natura 2000-Gebieten) geeignet sind, das Gebiet erheblich zu beeinträchtigen.

Bei allen Genehmigungsverfahren ist die Durchführung einer speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung (saP) erforderlich. Die Beachtung des besonderen Artenschutzrechtes (§§ 44 und 45 BNatSchG) ist regelmäßig Voraussetzung für die naturschutzrechtliche Zulassung eines Vorhabens. Die saP dient zur Ermittlung und Darstellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG bezüglich der gemeinschaftsrechtlich geschützten Arten (alle europäischen Vogelarten und Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie) und prüft, ob die naturschutzfachlichen Voraussetzungen für eine Ausnahmegenehmigung nach § 45 BNatSchG gegeben sind. Im Rahmen der Genehmigungsverfahren ist auch abzu prüfen, inwieweit Flächen betroffen sind, die im Ökoflächenkataster (Landesamt für Umwelt, Außenstelle Kulmbach) erfasst sind. Hierbei kann es sich um Ausgleichs- und Ersatzflächen für andere Eingriffsvorhaben, staatlich geförderte Ankaufsflächen oder sonstige ökologisch bedeutsame Flächen handeln. Gegebenenfalls sind hier Rückzahlungen von Fördermitteln zu leisten bzw. Ersatzflächen bereitzustellen. Es ist weiter darauf hinzuweisen, dass in allen bestehenden und neuen Vorranggebieten kleinflächige Schutzgebiete liegen können, die aber auf Grund ihrer Ausprägung und Bedeutung die Vorranggebiete insgesamt nicht in Frage stellen. Ihre Behandlung regelt das Genehmigungsverfahren in Abstimmung mit den zuständigen Fachstellen.

Alle Gebietsausweisungen im Bereich von 100 Metern beiderseits von Bundesautobahnen und 40 Metern beiderseits von Bundesstraßen unterliegen den Bestimmungen des Fernstraßengesetzes, was heißt, dass in jedem Einzelfall die Genehmigungsfähigkeit des Vorhabens bei konkreten Abbauvorhaben anhand von Detailplanungen zu prüfen ist. Alle Gebietsausweisungen im Bereich von 40 Metern beiderseits von Staatsstraßen und 30 Metern beiderseits von Kreisstraßen unterliegen den Bestimmungen des Bayerischen Straßen- und Wegegesetzes. Auch hier gilt, dass in jedem Einzelfall die Genehmigungsfähigkeit des Vorhabens bei konkreten Abbauvorhaben anhand von Detailplanungen zu prüfen ist. Für Vorrang- und Vorbehaltsgebiete im Wirkungsbereich des Bundesfernstraßengesetzes bzw. des Bayerischen Straßen- und Wegegesetzes muss zum Schutz der Trassen durch ein geologisches Gutachten ausgeschlossen werden, dass durch Abbaumaßnahmen Setzungen auftreten können. Dies und ggf. weitere Auflagen können jedoch erst im Einzelgenehmigungsverfahren, auf das jeweilige Projekt abgestimmt, festgelegt werden. Im Rahmen der Planung und Realisierung von Maßnahmen des Straßenbaus kann es zu Komplikationen zwischen den vordergründig konkurrierenden Belangen des Straßenbaus und der Gewinnung und Sicherung von Bodenschätzen in den im Regionalplan ausgewiesenen Vorrang- und Vorbehaltsgebieten kommen. Beide Belange

schließen sich jedoch nicht zwangsläufig gegenseitig aus. Deshalb ist für die im jeweils gültigen Bedarfsplan für die Bundesfernstraßen bzw. Ausbauplan für die Staatsstraßen enthaltenen Maßnahmen, die Vorrang- und Vorbehaltsgebiete berühren bzw. durchschneiden, eine einvernehmliche Lösung zwischen den Belangen der Gewinnung und Sicherung von Bodenschätzen und den Belangen des Straßenbaus anzustreben. Beim Abbau von Bodenschätzen ist nach der „Richtlinie für Anlagen zur Gewinnung von Kies, Sand, Steinen und Erden“ gem. Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Landesentwicklung und Umweltfragen vom 9. Juni 1995 (AllMBl 13/1995, S. 589), zuletzt geändert durch Bekanntmachung vom 12. April 2002 (AllMBl 5/2002, S. 234), ein Schutzabstand von mindestens 20 Metern zu allen Bahnanlagen einzuhalten. Die Standsicherheit der Bahnanlagen, wie Bahnkörper, Oberleitungsmaste, etc. darf nicht beeinträchtigt werden.

Ergänzend zu den Vorrang- und Vorbehaltsgebieten wurden bedeutende Lagerstätten als potentielle Rohstoffgebiete in Form einer nachrichtlichen Wiedergabe fachlich gesicherter Erkenntnisse in einer Begründungskarte zum Kapitel 5.2, als Bestandteil des Regionalplans, dargestellt. Für diese gilt zum derzeitigen Stand des Regionalplans, dass beachtenswerte naturschutzfachliche und naturschutzrechtliche Hinderungsgründe in einer Art entgegenstehen, dass ein Rohstoffabbau aktuell nicht zu verwirklichen ist. Vor dem Hintergrund der flächenhaften Ausweisung von Vorrang- und Vorbehaltsgebieten im Regionalplan sind die dargestellten potentiellen Rohstoffgebiete zudem nicht mit einer regionalen und überregionalen Bedarfssicherung im Sinne des LEP, d.h. mindestens für den Zeithorizont des Regionalplans, zu begründen. Trotzdem können sie für kommende Generationen bedeutende Rohstoffreserven darstellen. Um dieser Verantwortung gerecht zu werden sollen potentielle Rohstoffgebiete nachrichtlich wiedergegeben werden. So kann darauf hingewirkt werden, dass dem Vorhandensein des Bodenschatzes bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen Rechnung getragen wird.

zu 5.2.1 Gewinnung von Gips (GI)

Die bedeutendsten Lagerstätten sind die Gips- und Anhydritlager im Westen und Nordwesten der Region (Landkreise Ansbach und Neustadt a.d.Aisch-Bad Windsheim). Zu bemerken ist, dass die Gips- und insbesondere die Anhydritvorkommen sich z.T. weiter im Bereich der Frankenhöhe fortsetzen und auch noch unter einer bestimmten Überlagerung bergmännisch gewonnen werden können. Der Abbau konzentriert sich derzeit in der Region Westmittelfranken auf den Raum Bad Windsheim / Hartershofen (Gemeinde Steinsfeld). Die derzeitigen Abbaugebiete sowie die Gebiete mit den volkswirtschaftlich bedeutenden Gips- und Anhydritvorkommen sind - soweit fachliche Belange dies rechtfertigen - als Vorranggebiete eingestuft. Andere Nutzungen treten hier mit ihren Ansprüchen hinter den Abbau von Gips und Anhydrit zurück. Die Vorbehaltsgebiete weisen auf die übrigen wichtigen Vorkommen hin. Neben den insbesondere im Bereich der Gips- und Anhydritvorkommen auftretenden Konflikten mit dem Natur- und Landschaftsschutz kommt es auch darauf an, den Abbau mit den städtebaulichen Entwicklungen z.B. in Bad Windsheim zu koordinieren.

In der Region sind auf einer Fläche von rd. 1.890 ha 41 Vorranggebiete und auf einer Fläche von rd. 2.945 ha 41 Vorbehaltsgebiete für Gips ausgewiesen. Bei einer Jahresproduktion von 1,1 Mio. Tonnen wird eine Fläche von ca. 15 ha benötigt. Der gegebene Zeithorizont für eine mögliche Abbautätigkeit lässt sich nicht exakt festlegen, da mit zunehmenden technischen Veränderungen die Abbauwürdigkeit der natürlichen Vorkommen nicht messbaren Veränderungen unterliegt. Auf Grund laufender technischer Weiterentwicklungen und veränderter Entschwefelungstechniken, z.B. dem Anfall von so genanntem industriellen Gips aus der Rauchgasentschwefelung, ist keine zuverlässige Voraussage über den Bedarf an natürlichen Vorkommen möglich.

Bei den Vorranggebieten GI 9 und GI 11 ist darauf hinzuweisen, dass bei konkreten Abbauvorhaben ein ausreichender Abstand zum FFH-Gebiet „Gipshügel bei Kilsheim und Wüstphül“ eingehalten werden muss und dass im Abbaugenehmigungsverfahren eine FFH-Verträglichkeitsprüfung erforderlich ist. Beim Vorbehaltsgebiet GI 104 ist im Rahmen des Abbaubetriebes sicherzustellen, dass keine stofflichen Einträge in die Zulaufgräben des Rehberggrabens gelangen, um schädliche Gewässertrübungen zu vermeiden (Stichwort „Bachmuschelprojekt“). Im Vorranggebiet GI 25 befinden sich hochwertige Streuobstbestände und geschützte Biotopstrukturen, die wertvolle Vernetzungselemente in der Feldflur darstellen. Bei einem Genehmigungsverfahren ist ggf. damit zu rechnen, dass

diese Bestände nicht beseitigt werden dürfen. Bei Abbauvorhaben im Vorranggebiet GI 26 sowie im Vorbehaltsgebiet GI 127 ist eine Gefährdung der Aischquelle auszuschließen. Bei Abbauvorhaben im Vorbehaltsgebiet GI 139 ist eine Gefährdung des so genannten „Bodenlosen Lochs“ u.a. durch Grundwasserabsenkungen auszuschließen. Bei Abbauvorhaben in den Vorranggebieten GI 40 sowie GI 41 ist eine Beeinträchtigung des Flusslaufs der Tauber zu vermeiden. Es ist darauf hinzuwirken, die GI 17 und die GI 122 von Westen her über die Staatsstraße St 2253 zu erschließen.

zu 5.2.2 Gewinnung von Lehm (LE) und Ton (TO)

Von den heute in Betrieb befindlichen Ziegeleien werden vor allem die Tone des Mittleren Keupers (Ansbach) verwendet. Die Löslehmvorkommen bei Gollhofen sind nicht mehr in Abbau, die Produktionsstätte ist zurzeit aufgelassen. Außer diesen Rohstoffvorkommen liegen noch große Reserven am Jurarand (Amaltheen- und Opalinuston). Zu dieser Rohstoffgruppe zählen auch vorwiegend tonige Mischgesteine der Riestrümmermassen, die südlich von Treuchtlingen als Zuschlagstoff für die Zementindustrie Verwendung finden.

Nach Angaben der abbauenden Betriebe liegen die Rohstoffbedarfsgebiete der Werke für die nächste Zukunft vor allem im Umkreis der jetzigen Gewinnungsstätten bzw. der Werke. Im Tekturplan 1 zu Karte 2 „Siedlung und Versorgung“ werden auf einer Fläche von rd. 25 ha ein Vorranggebiet für Lehmgewinnung und mit einer Fläche von rd. 75 ha vier Vorranggebiete für den Tonabbau ausgewiesen. An Vorbehaltsgebieten werden für den Tonabbau zehn potenzielle Abbaugebiete auf einer Fläche von insgesamt rd. 345 ha ausgewiesen. Für Lehmabbau sind auf Grund fehlender rentabler Vorkommen keine weiteren Ausweisungen vorgesehen. Der jährliche Bedarf für die in der Region tätigen Ziegeleien beträgt nach einer Schätzung des Industrieverbandes Steine und Erden ca. 3 ha. Die Vorrang- und Vorbehaltsgebiete für Lehm und Ton dienen überwiegend der langfristigen Rohstoffsicherung, die bislang nicht mehr gegeben war.

zu 5.2.3. Gewinnung von Sand (SD) bzw. Quarzsand (QS)

Die wirtschaftlich wichtigen Sandgewinnungsgebiete konzentrieren sich innerhalb der Region im südöstlichen Bereich (nördlich von Weißenburg i.Bay., Pleinfeld). Weitere abbauwürdige Sandlagerstätten befinden sich, wenn auch in geringerer Ausdehnung, im Südwesten der Region in den Tälern der Sulzach und Wörnitz. Bei einer Jahresproduktion von ca. 1,3 Mio. Tonnen wird eine Fläche von ca. 12 ha benötigt. An Vorranggebieten sind auf einer Fläche von rd. 270 ha 14 Vorranggebiete für den Sandabbau und auf einer Gesamtfläche von rd. 35 ha zwei Vorranggebiete für die Gewinnung von Quarzsand vorgesehen. An Vorbehaltsgebieten sind zwölf Gebiete für den Sandabbau (Gesamtfläche rd. 385 ha) und vier Gebiete für Quarzsand (Gesamtfläche rd. 100 ha) vorgesehen. Die Gewinnung erfolgt meist in kleinen oder kleinsten Grubenfeldern. Es wird deshalb für notwendig erachtet, dass die einmal genehmigten Gruben einem restlosen Abbau zugeführt werden. Die für die Gewinnung vorgesehenen Grubenfelder sollen zudem eine ausreichende Größe aufweisen, damit ein den wirtschaftlichen Verhältnissen entsprechender Abbaubetrieb wenigstens für einen mittelfristigen Zeitraum eingerichtet werden kann.

Die Sandvorkommen im Bereich des Kleinen Brombachsees sind abgebaut. Der Schwerpunkt des Sandabbaus in der Region lag bis zum Einstau im Bereich des Großen Brombachsees. Nach dem vollständigen Einstau des Großen Brombachsees sind nun die übrigen Sandvorkommen in der Region zur Versorgung der Bevölkerung umso wichtiger. Auch werden die Sandlagerstätten außerhalb der Region zunehmend an Bedeutung gewinnen. Bereits seit einigen Jahren bauen verschiedene Unternehmer Mürbsandsteine des Sandsteinkeupers als Ersatz für die zunehmend schwieriger zu erschließenden quartären Sande und Kiese der Haupttäler ab. Der Aufbereitungsprozess ist jedoch viel aufwändiger als bei fluvialen Sanden. Das gewonnene Gestein muss mehrfach gesiebt und gewaschen werden, das Waschwasser wird über mehrere Absetzbecken geleitet und dem Produktionskreislauf wieder zugeführt. Daher ist die Gewinnung von hochwertigem Sand, z.B. für die Betonherstellung, aus Mürbsandsteinen deutlich kostenintensiver und die Aufbereitung benötigt größere Flächen. Die Nutzung der Mürbsandsteine stellt jedoch längerfristig die einzige sinnvolle Alternative dar, um die Planungsregion Westmittelfranken (und ggf. auch angrenzende Regionen, insbesondere die Regionen Würzburg (2) und Main-Rhön (3)) mit hochwertigem Sand zu beliefern. Diesem Umstand wurde durch die Ausweisung geeigneter Vorrang- und Vorbehaltsgebiete Rechnung getragen.

Bei dem Vorranggebiet SD 5 ist zu beachten, dass Ökokatasterflächen von einem möglichen Eingriff betroffen sein können, so dass ggf. Ersatzleistungen erbracht werden müssen. Bei den Vorbehaltsgebieten QS 103 und QS 104 ist darauf hinzuweisen, dass bei konkreten Abbauvorhaben eine Beeinträchtigung des geschützten Landschaftsbestandteils „Mandlesmühle“ zu vermeiden ist. Das Vorbehaltsgebiet SD 115 wird in den südwestlichen Teilbereichen von einem Gewässer III. Ordnung („Roter Graben“) durchschnitten. Bei einem Genehmigungsverfahren ist ggf. damit zu rechnen, dass dieser Bereich, einschließlich Überschwemmungsgebiet, vom Abbau auszusparen ist.

zu 5.2.4 Gewinnung von Kalkstein (CA)

Neben den Kalken des Jura haben die Kalksteine des Oberen Muschelkalkes als Rohstoffbasis für die Bauindustrie im Norden und Nordwesten der Region Bedeutung. Da größere Kieslagerstätten in der Region fehlen, schließen die zu verschiedenen Korngrößen gebrochenen Kalksteine diese Versorgungslücke. Die Kalksteinvorkommen werden insbesondere durch die tief eingeschnittenen Täler der Tauber und ihrer Nebenbäche aufgeschlossen. Die neu hinzugekommenen Vorrang- und Vorbehaltsgebiete schließen an die bestehenden Abbaugelände an und sollen die künftige Vorratsbasis weiter sichern. Die Rohstoffsicherungsgebiete stellen deshalb die mittel- und längerfristige, technisch realisierbare Rohstoffversorgung der Betriebe bzw. der Planungsregion sicher.

Im Bereich des Kalksteines wurde eine Bereinigung dahingehend vorgenommen, dass einige Flächen, die vormals als Vorrang- oder Vorbehaltsgebiete für die Gewinnung von Plattenkalk (KP) ausgewiesen waren, umgewidmet wurden und nunmehr als Vorrang- bzw. Vorbehaltsgebiete für die Gewinnung von Kalkstein firmiert sind. Die Vorkommen wurden hinsichtlich ihrer Nutzbarkeit bereinigt. Entsprechend wird aber - insbesondere im Bereich des Plattenkalkes - dadurch auch die Endlichkeit der abbauwürdigen Vorkommen deutlich. Zur Sicherung der Vorkommen im Bereich Kalkstein sind insgesamt rd. 305 ha in sieben Vorranggebieten und rd. 295 ha in ebenfalls sieben Vorbehaltsgebieten ausgewiesen.

Bei dem Vorranggebiet CA 1 sowie bei dem Vorbehaltsgebiet CA 101 wird darauf hingewiesen, dass bei konkreten Abbauvorhaben eine Beeinträchtigung der Auebereiche des Seebaches sowie des Gewässers selbst zu vermeiden ist.

zu 5.2.5 Gewinnung von Juramarmor (MA)

Die mächtigen marinen Kalkablagerungen des Oberen Jura (Malm) bilden für verschiedene Industriezweige, insbesondere für die Bauindustrie, eine wichtige Rohstoffbasis. Von besonderem wirtschaftlichem Interesse sind die dickbankigen Kalke des Malm-Delta, die im Raum Treuchtlingen und südöstlich Weißenburg i.Bay. vorkommen. Sie bilden dort einen erheblichen Teil der Albhochfläche und stehen auch an den Flanken des Altmühltals und dessen Nebentälern an. Dabei kommt es darauf an, dass die Auswirkungen der Abbaue, wie Abraumhalden, die Haupttäler der Altmühl, des Möhrenbaches und des Schambaches sowie die markante Landschaftsstufe des Albraufes nicht verändern (vgl. u.a. RP8 7.1.2.6). Daher wurde versucht, auf die markanten Landschaftsräume durch entsprechende Abstandswerte zu reagieren. Auch die Abstandswerte zu den Ortschaften müssen sicherlich im konkreten Abbau-Genehmigungsverfahren nochmals genau untersucht und aus immissionsschutzrechtlichen Gründen ggf. neujustiert werden.

Insbesondere im Hauptverbreitungsgebiet des „Treuchtlinger Marmors“ oder „Jura-Marmors“ wurde in Tekturplan 1 zu Karte 2 „Siedlung und Versorgung“ eine Rohstoffsicherung durch die Ausweisung von 17 Vorranggebieten auf einer Gesamtfläche von rd. 810 ha und von 13 Vorbehaltsgebieten auf einer Fläche von insgesamt rd. 980 ha vorgenommen. Der gegebene Zeithorizont für eine mögliche Abbautätigkeit lässt sich nicht exakt festlegen, da die Abbauwürdigkeit der spezifischen Vorkommen wie auch deren Rohstoffmächtigkeit und nicht zuletzt auch die Nachfrage nach dem Nutzstein unvorhersehbaren, nicht messbaren Determinanten unterliegen. Die Kalke aus den anderen Schichten des Malms besitzen heute keine besondere wirtschaftliche Bedeutung für den Bausektor. Für die Erzeugung von Schotter, Mineralbeton und Betonzuschlag werden allerdings in den in Abbau stehenden Brüchen (Hechlingen, Ursheim, Möhren, Altheimersberg und Steinberg- Stadt Weißenburg i.Bay.) die Kalke des Malm gebrochen. In den letzten Jahren werden in einigen Steinbrüchen gleichzeitig der Juramarmor als Naturwerkstein sowie seine über- und unterlagernden Schichten, aber auch durch Verkarstung und Tektonik unbrauchbare Bereiche des Juramarmors für die

Schotterherstellung genutzt. Eine solch kombinierte Gewinnung ist ausdrücklich zu begrüßen, da so der Bedarf an offenen Abbauflächen verringert wird.

Bei den Vorrang- und Vorbehaltsgebieten MA 6, MA 7, MA 9, MA 10 MA 13, MA 14, MA 15, MA 16, MA 17, MA 18, MA 19, MA 101, MA 108, MA 109, MA 111, MA 114, MA 116, MA 117 und MA 130 ist darauf hinzuweisen, dass bei konkreten Abbauvorhaben ggf. erhöhte wasserwirtschaftliche Anforderungen für den Abbau und die Rekultivierung notwendig sind, da diese möglicherweise im Einzugsgebiet öffentlicher Trinkwasserversorgung liegen. Bei Abbauvorhaben im Vorbehaltsgebiet MA 114 ist ggf. eine Störung des Landschaftsbildes u.a. durch Begrünung zu vermeiden.

zu 5.2.6 Gewinnung von Plattenkalk (KP)

Die Solnhofener Plattenkalke gehören zum Malm-Zeta und besitzen ein noch geringeres Verbreitungsgebiet als der „Treuchtlinger Marmor“. Infolge der Einlagerung in ein Relief des unterlagernden Massenkalkes schwankt die Mächtigkeit (max. 90 m) und Qualität sehr stark. Das für die Gewinnung von Platten nicht verwertbare Material wird für verschiedene andere Zwecke aufbereitet und trägt einen weiteren Industriezweig (Zementherstellung).

Im Bereich des Plattenkaltes wurden umfangreiche Umwidmungen vorgenommen. Einige Flächen, die vormals als Vorrang- oder Vorbehaltsgebiete für den Abbau von Plattenkalk (KP) ausgewiesen waren, sind nunmehr als Vorrang- bzw. Vorbehaltsgebiete für die Gewinnung von Kalkstein (CA) ausgewiesen worden. Die Vorkommen wurden hinsichtlich ihrer Nutzbarkeit bereinigt. Entsprechend wird aber - insbesondere im Bereich des Plattenkaltes - dadurch auch die Endlichkeit der abbauwürdigen Vorkommen deutlich. Das Gebiet, in dem die Platten in verwertbarer Qualität und wirtschaftlich gewinnbarer Mächtigkeit vorkommen, ist vornehmlich als vorrangig eingestuft, da es sich um eine eng begrenzte, endliche und in ihrer Art einmalige Lagerstätte handelt. Es wurden drei großflächige Vorranggebiete auf rd. 545 ha ausgewiesen. Ergänzend wurde ein Vorbehaltsgebiet (ca. 195 ha) auf einer Fläche dargestellt, auf der aktuell offensichtlich bereits entgegenstehende Nutzungen (insb. Windkraft, Landschaftsschutz) einer Darstellung als Vorranggebiet bislang entgegenstehen.

Bei den Vorrang- und Vorbehaltsgebieten KP 1, KP 3 und KP 101 ist darauf hinzuweisen, dass bei konkreten Abbauvorhaben ggf. erhöhte wasserwirtschaftliche Anforderungen für den Abbau und die Rekultivierung notwendig sind, da diese möglicherweise im Einzugsgebiet öffentlicher Trinkwasserversorgung liegen.

zu 5.2.7 Abbaumaßnahmen

Nach dem Baugesetzbuch sind Aufschüttungen und Abgrabungen und somit der Abbau von Gips und Steinen sowie Sand und Lehm, insbesondere nach den §§ 30 – 37 BauGB zu behandeln. Dies bedeutet, dass großräumige und zentrale Abbaugelände in der kommunalen Bauleitplanung zu berücksichtigen sind. Bei der Gewinnung von Bodenschätzen wird das Landschaftsbild etwa durch Halden oder durch die Gewinnungsstellen selbst z.T. erheblich verändert. Insbesondere im Bereich des Altmühltals und seiner Nebentäler gilt es, u.a. wegen der Bedeutung des Fremdenverkehrs, die Gewinnung in der Regel nur noch dort zu genehmigen, wo die Störung des Landschaftsbildes so gering wie möglich ist. Landschaftspflegerische Pläne bieten hierbei die Möglichkeit, die Bodenschätze ordnungsgemäß abzubauen. Nachhaltige und schwerwiegende Eingriffe in den Naturhaushalt können dadurch vermieden und dem Anliegen des Arten- und Biotopschutzes Rechnung getragen werden.

Andererseits können die genannten Halden, speziell beim Abbau der Plattenkalkvorkommen, wichtige Sekundärlebensräume darstellen, die je nach Altersstadium für Flora und Fauna (z. B. Apollofalter - hierfür gibt es beispielsweise spezielle Vereinbarungen zwischen Naturschutz und Steinindustrie) im dortigen Raum einzigartige Lebensräume bilden. Durch gezieltes Aufschütten und Abräumen von Halden kann mit Hilfe begleitender konzeptioneller Planungen sowohl der naturschutzfachlichen Komponente als auch der wirtschaftlichen Verwendung der Halden (z.B. zur Zementherstellung) in geeigneter Weise Rechnung getragen werden. Durch ein abgestimmtes Folgenutzungskonzept können unter Berücksichtigung ausreichender Zeiträume die Voraussetzungen zur Entwicklung von neuen Lebensräumen für zu schützende Pflanzen und Tiere geschaffen werden.

Vielfach wurden in den letzten Jahren Abbaue eingeleitet bzw. Abbaugenehmigungen erteilt, die zu erheblichen finanziellen Investitionen durch den einzelnen Unternehmer geführt

haben. Sofern an diesen Standorten Erweiterungen des Abbaugeländes erforderlich sind, wird es für notwendig erachtet, dass zur Sicherstellung einer ordnungsgemäßen Gewinnung sowie der sinnvollen Rekultivierung landschaftspflegerische Pläne erstellt und die Vorhaben ggf. im Raumordnungsverfahren überprüft werden. Dadurch kann eine weitestgehende Berücksichtigung fachlicher Erfordernisse sichergestellt werden.

Gips, Kalkstein, Sand, Tone etc. gehören in die Reihe der Naturgüter, die nicht vermehrbar sind. Auf Grund der erheblichen Auswirkungen auf den Freiraum ist weiterhin davon auszugehen, dass nur ein begrenzter Teil der Lagerstätten in der Region zum Abbau gelangen kann. Um daher den Flächenanspruch bei Abbauvorhaben möglichst gering zu halten, andererseits so wirtschaftlich wie möglich abzubauen, wird es für notwendig erachtet, eine entsprechend den jeweiligen fachlichen Gesichtspunkten vollständige Ausbeutung der Lagerstätten anzustreben.

Allein durch die Ausweisung von Vorrang- und Vorbehaltsgebieten erfolgt auf den Flächen noch kein Abbau. Der Regionalplan ist auf eine langfristige Sicherung ausgelegt. Soweit eine entsprechende Gesamtkonzeption vom jeweiligen Vorhabenträger im Rahmen der Abbauplanung verlangt wird, können darin zwar bereits bekannte Planungen berücksichtigt aber künftige Vorhaben anderer Träger nicht gesteuert werden. Eine räumliche Gesamtplanung und zeitliche Koordinierung muss daher wohl durch Landschaftspläne oder städtebauliche Rahmenpläne erfolgen, die dann in Genehmigungsverfahren zu berücksichtigen wären und nicht zuletzt zum übergeordneten Ziel hätten, die Gesamtbelastungen für die betroffene Bevölkerung und die Umwelt zu minimieren.

zu 5.2.8 **Folgefunktionen**

Das Landesentwicklungsprogramm Bayern (LEP) 2013 bestimmt im Kapitel 5.2.2 (G), dass Abbaugelände „[...] entsprechend einer vorausschauenden Gesamtplanung, soweit möglich Zug um Zug mit dem Abbaufortschritt, einer Folgefunktion zugeführt werden [...]“ sollen. Weiter wird im Kapitel 5.2.2 das Ziel formuliert, für die Vorranggebiete in den Regionalplänen Folgefunktionen festzulegen. Damit soll eine ungeordnete Nachfolgenutzung vermieden werden. In der Regel wird nach dem Abbau versucht werden, die ursprüngliche Nutzung fortzusetzen, ohne dass dabei morphologisch, wasserwirtschaftlich oder ökologisch nachteilige Veränderungen herbeigeführt werden. Berücksichtigt man, dass über den Abbau von Bodenschätzen hinaus noch wesentlich mehr Flächen für Zwecke der Infrastruktur, Bebauung etc. der Land- und Forstwirtschaft verloren gehen, so ergibt sich die Notwendigkeit, möglichst viele und große Abbauflächen der ursprünglichen Nutzung wieder zuzuführen.

Da es im Hinblick auf die erforderlichen Mengen sowie die Beschaffenheit des verwertbaren Materials nicht möglich und teilweise auch gar nicht erwünscht ist, sämtliche Abgrabungen wieder zu verfüllen, ist es unter Berücksichtigung der Lage im Raum, der Zuordnung zu Siedlungs- und Erholungsgebieten sowie der Erschließungsmöglichkeit notwendig, für Abbaugelände geeignete Folgefunktionen in den zu erstellenden Abbau- und Gestaltungsplänen vorzusehen. Annehmbar sind Folgefunktionen auch, wenn zwar gleichartige Nutzungen nicht mehr möglich sind oder nicht mehr angestrebt werden, andere Nutzungen aber unter Wahrung morphologischer, wasserwirtschaftlicher und ökologischer Belange nachrücken. Insbesondere ist auch darauf hinzuweisen, dass viele alte, seit Jahren sich selbst überlassene Sand- und Tongruben sowie Steinbrüche hervorragende Biotop in unserer Kulturlandschaft bilden. Es ist sinnvoll, sie entsprechend ihrer Bedeutung als Biotop oder geologisches Naturdenkmal zu belassen und zu sichern.

Es ist weiterhin denkbar, dass ehemalige Gewinnungsgebiete einer Freizeitnutzung zugeführt werden. Denkbar ist dies dann, wenn beispielsweise eine vollständige Verfüllung nicht mehr möglich ist und keine Nutzungskonflikte mit anderen Belangen (Naturschutz, Wasserwirtschaft bzw. -schutz, Immissionsschutz o.ä.) auftreten. Ebenso sind temporäre Zwischennutzungen bis zur vollständigen Erstellung der Folgenutzung denkbar.

Zu den konkreten Folgefunktionen trifft der Regionalplan bei Vorranggebieten unter Beachtung der folgenden Prämissen Aussagen:

- Wiederherstellung der ursprünglichen Nutzung,
- Bereicherung des Landschaftsbildes sowie
- Schaffung neuer Lebensräume für Tiere und Pflanzen.

Die tabellarisch aufgeführten Folgenutzungen stellen dabei die hauptsächlich anzustrebenden Folgenutzungen dar. Diese Folgenutzungen sind mit den zuständigen

Fachstellen abgestimmt und sind aus deren Sicht die in der Hauptsache sinnvollen und verträglichen. Es gelten im Weiteren die obigen Ausführungen. In Vorbehaltsgebieten soll in Sinne der Erhaltung bestehender Landschaftsstrukturen und Nutzungen, aber auch im Sinne einer ökologischen Verbesserung der landschaftlichen Situation, nach dem Abbau von Bodenschätzen möglichst die bisherige Nutzung i.V.m. Maßnahmen zur Biotopentwicklung und für den Artenschutz angestrebt werden. Dies gilt insbesondere auch für Vorbehaltsgebiete zur Gewinnung von Bodenschätzen, die sich mit Landschaftsschutzgebieten und landschaftlichen Vorbehaltsgebieten überlagern. Grundsätzlich können die Details von Rekultivierungs- und Folgenutzungsmaßnahmen erst auf Ebene der konkreten Abbauplanung geregelt werden.

zu 5.3 Handel

Den Belangen des Handels kann durch geeignete öffentliche Maßnahmen Rechnung getragen werden. Hierbei spielt das bauleitplanerische Steuerungsinstrument eine wichtige Rolle. Durch Standortsicherung, insbesondere auch Ausweisung von städtebaulich und verkehrsmäßig integrierten Geschäftsflächen vor allem in Sanierungs- und Neubaugebieten, ist es möglich, zugleich die Nahversorgung der in neuen Siedlungen wohnenden Bevölkerung zu sichern und die Belange des Einzelhandels bei Sanierungsmaßnahmen zu berücksichtigen.

Insbesondere wird angeregt, durch Parkmöglichkeiten (Parkplätze, Tiefgaragen, Parkhäuser) und Fußgängerzonen den Zugang zu den Einzelhandelsbetrieben in den Handelszentren zu erleichtern. Dies ist insbesondere für das mögliche Oberzentrum Ansbach, die Mittelzentren und möglichen Mittelzentren der Region erforderlich. Es wird für wesentlich gehalten, hierbei auf eine citynahe Lage der Parkmöglichkeiten zu achten. Die Maßnahmegruppen zur Stärkung der Handelszentralität können zugleich den Auswirkungen großflächiger Einkaufszentren entgegenwirken und die Entwicklung der mittelständischen Wirtschaft begünstigen. Ergänzende Maßnahmen zur Stärkung des Handels gilt es, in Westmittelfranken vor allem auch auf dem Gebiet der Verbesserung des Personennahverkehrs, der Verkehrswege und –regelungen zu ergreifen (vgl. RP8 4.1 bis 4.4). Diese Maßnahmen sind gerade in der relativ dünn besiedelten Region wichtig. Da ein ausreichendes Warenangebot eines gewissen Kaufpotentials bedarf, ist es erforderlich, das Angebot des gehobenen Bedarfs in Schwerpunkten zu konzentrieren. Die Erreichbarkeit dieser Schwerpunkte durch Einrichtungen des öffentlichen Personennahverkehrs ist deshalb unabdingbar.

zu 5.3.1 Einzelhandel

zu 5.3.1.1 Im Handel macht sich in der Region die Nachbarschaft starker Handelszentren bemerkbar. Hier sind vor allem die Verdichtungsräume Nürnberg/Fürth/Erlangen und Würzburg, aber auch das württembergische Gebiet, z.B. Crailsheim, zu nennen. Auch in Westmittelfranken ging im Handel in den letzten Jahren ein Strukturwandel vor sich, der von einer Konzentrationsbewegung gekennzeichnet war. Durch den Rückgang der Zahl der Lebensmittelgeschäfte wird das Vertriebsnetz in der Region weitmaschiger und damit die flächendeckende Warenversorgung der Bevölkerung zunehmend erschwert.

Die handelsmäßige Entwicklung Westmittelfrankens gilt es, zu unterstützen, damit das Ziel einer Warenversorgung erreicht werden kann, die den Belangen der Bevölkerung und der Wirtschaft in vollem Umfang Rechnung trägt.

Die planerischen und infrastrukturellen Voraussetzungen für zentrale Orte werden in LEP 2.1 spezifiziert. Darüber hinaus verweist das LEP 5.3.1 (B) Abs. 2 darauf, dass Sorge zu tragen ist, dass auch in kleineren Siedlungseinheiten, die genügend tragfähig sind, den Handelseinrichtungen zur Deckung des örtlichen Grundbedarfs die benötigten Flächen zur Verfügung stehen.

zu 5.3.1.2 Die Stadt Ansbach spielt eine wichtige Rolle in der Bereitstellung eines Handelssortiments auch des höheren und spezialisierten Bedarfs für Stadt und Land. Die handelsmäßige Ausstrahlung vor allem der Innenstadt als Hauptgeschäftszentrum macht sich im gesamten Landkreis Ansbach und darüber hinaus auch zum Teil in den Landkreisen Weißenburg-Gunzenhausen und Neustadt a.d.Aisch-Bad Windsheim bemerkbar. Die Anhebung der oberzentralen Funktion der Stadt erfolgt insbesondere durch Schaffung der planerischen und infrastrukturellen Voraussetzungen (vgl. RP8 2.1).

Es wird für wesentlich erachtet, dass die Innenstadt als Hauptgeschäftszentrum mit einem konzentrierten und konkurrierenden Warenangebot – unter Wahrung ihrer übrigen Funktionen – gestärkt wird. Hierbei gilt es, auf eine städtebaulich und verkehrsmäßig abgestimmte Lösung zu achten.

Die Planung zentraler Einrichtungen muss dabei auf die zum großen Teil unter Denkmalschutz stehende Altstadt Rücksicht nehmen.

zu 5.3.1.3 Da die Region über ein voll ausgebautes Oberzentrum mit dem entsprechenden Angebot an Gütern des höheren Bedarfs nicht verfügt, kommt es – neben dem möglichen Oberzentrum Ansbach – vor allem den möglichen Mittelzentren und Mittelzentren zu, mit einem

ausreichenden Angebot in die Fläche zu wirken. Deshalb gilt es, in allen möglichen Mittelzentren und Mittelzentren zumindest in Teilbereichen die Einkaufszentralität, insbesondere im Hinblick auf Güter des höheren und gehobenen Bedarfs, weiterzuentwickeln (vgl. auch Begründung zu RP8 2.1.2).

Im Norden der Region, im Landkreis Neustadt a.d.Aisch-Bad Windsheim, macht sich neben dem handelsmäßigen Einfluss des großen Verdichtungsraumes Nürnberg/Fürth/Erlangen auch der Würzburgs stärker bemerkbar. Die Stärkung des möglichen Mittelzentrums Bad Windsheim und des Mittelzentrums Neustadt a.d.Aisch kommt dem besonders stark im Spannungsfeld der Verdichtungsräume gelegenen Landkreis insgesamt zugute.

Das mögliche Mittelzentrum Feuchtwangen sowie die Mittelzentren Rothenburg o.d.Tauber und Dinkelsbühl bedürfen des handelsmäßigen Ausbaus auch wegen der starken Konkurrenz der benachbarten baden-württembergischen zentralen Orte (u.a. Mittelzentrum Crailsheim).

Im Mittelzentrum Gunzenhausen gilt es, das Angebot an gehobenen Gütern weiterzuentwickeln. Die Lage zwischen Altmühl- und Brombachsee erfordert darüber hinaus den weiteren handelsmäßigen Ausbau hinsichtlich des speziellen Bedarfs der steigenden Anzahl von Erholungssuchenden. Im Hinblick auf die angestrebte nachhaltige Verbesserung der Lebens- und Arbeitsbedingungen, auch im Mittelbereich Weißenburg i.Bay., erscheinen die Sicherung und der Ausbau des Handels im Mittelzentrum Weißenburg i.Bay. erforderlich.

zu 5.3.1.4 Die Unterzentren und Kleinzentren sowie die Gemeinden ohne zentralörtliche Einstufung nehmen in der dünn besiedelten Region wichtige Funktionen zur Versorgung der Bevölkerung wahr. Der anhaltende Konzentrationsprozess im Handel erfordert insbesondere in diesen zentralen Orten verstärkte Bemühungen zur Sicherung und zum Ausbau der Versorgung mit Gütern des kurzfristigen und des qualifizierten Grundbedarfs. Diese Bemühungen liegen im Interesse der Entwicklung der zentralen Orte und im Interesse einer möglichst bevölkerungsnahen Lage der Versorgungseinrichtungen (vgl. auch Begründung zu RP8 2.1.2.1 und 2.1.2.2).

zu 5.3.1.5 Der im Neuen Fränkischen Seenland, insbesondere im Altmühl- und Brombachseegebiet, künftig zu erwartende Besucherverkehr wird ein zusätzliches Kaufkraftpotential darstellen, das auch dem dortigen Einzelhandel zugutekommen wird. Es erscheint deshalb notwendig, frühzeitig die planerischen und infrastrukturellen Voraussetzungen (z.B. Bauleitplanung, Parkplatzangebot) dafür zu schaffen, dass sich der Handel entsprechend vielseitig und nachfragegerecht entwickeln kann.

zu 5.3.2 Einzelhandelsgroßprojekte

Die Ausstrahlungskraft der Einzelhandelsgroßprojekte kann sich auf die räumlichen Verflechtungen, insbesondere auf das Netz der zentralen Orte mit ihren gewachsenen Bindungen und auf die städtebauliche Entwicklung und Ordnung sowohl der Standortgemeinde als auch der Nachbargemeinden, auswirken. Die Beurteilung von Einzelhandelsgroßprojekten erfordert deshalb, insbesondere die Gesichtspunkte der Funktionsfähigkeit der zentralen Orte, der verbrauchernahen Warenversorgung im Einzugsgebiet und der verkehrsmäßigen und städtebaulichen Integration zu berücksichtigen. Zugleich ist es erforderlich, die Maßnahme im Verhältnis zur Größe des Standortes und des Verflechtungsbereiches zu sehen.

Die 'verbrauchernahe' Versorgung steht in Beziehung zu den unterschiedlichen zeitlichen Begriffen des kurz-, mittel- und langfristigen Bedarfs an Waren. Dies heißt, dass die zumutbare Entfernung der Bevölkerung zu ihren Einkaufsmöglichkeiten je nach Warenart und Fristigkeit des Bedarfs unterschiedlich groß ist: je kurzfristiger der Bedarf ist, desto kürzere Entfernungen sind als noch zumutbar anzusehen, und umgekehrt.

Zur Beurteilung von Einzelhandelsgroßprojekten in der Landesplanung und der Bauleitplanung sind die Ziele LEP 5.3.1 bis 5.3.4 zu beachten.

zu 5.3.3 Großhandel

Der Großhandel besitzt als Drehscheibe der Wirtschaft wichtige Mittlerfunktionen zwischen Wirtschaftszweigen und –stufen. Größere Lagereinrichtungen des Großhandels können in Konflikt zu städtebaulichen Vorstellungen geraten. Bei der hier erforderlichen Abwägung gilt es, auch den Bedürfnissen der Wirtschaft Rechnung zu tragen. Die Transportabhängigkeit

des Großhandels (Transportfunktion) erfordert Berücksichtigung und Abwägung seiner Belange bei der Bereitstellung geeigneter Ansiedlungsflächen und bei Maßnahmen der Verkehrsplanung.

Mit der Errichtung der Autobahnen Nürnberg – Heilbronn und Würzburg – Ulm besitzt die Region ausgezeichnete Verkehrsverbindungen. Das Autobahnkreuz bei Feuchtwangen kann als Drehscheibe des Verkehrs von Nord nach Süd und von West nach Ost angesehen werden. Entsprechende Bauflächenausweisungen bieten die Voraussetzung für Neuansiedlungen von Großhandelsbetrieben und ermöglichen bereits ansässigen Betrieben die Erweiterung oder Verlagerung. Die Bahnhauptstrecken, die durch die Region führen, bieten weitere Ansiedlungsmöglichkeiten und erhöhen die Attraktivität der Region für Großhandelsniederlassungen.

zu 5.4 Land- und Forstwirtschaft

zu 5.4.1 Allgemeines

zu 5.4.1.1 Trotz eines weiterhin fortschreitenden Strukturwandels besitzt die Land- und Forstwirtschaft nach wie vor eine hohe Bedeutung innerhalb der Region Westmittelfranken. So ist die Anzahl der land- und forstwirtschaftlichen Betriebe je 1.000 Einwohner mit 20,2 in Westmittelfranken fast doppelt so groß wie im gesamten Freistaat Bayern (10,4 Betriebe je 1.000 Einwohner). Zudem sind in der Region Westmittelfranken 1,2 % der Beschäftigten Arbeitnehmer am Arbeitsort im Bereich der Land- und Forstwirtschaft tätig – der gesamtbayerische Wert liegt hier bei lediglich 0,8 %. Dies wirkt sich auch auf die Bruttowertschöpfung der Land- und Forstwirtschaft aus. Diese machte im Jahre 2004 mit 268 Millionen Euro einen Anteil von 2,8 % in Westmittelfranken aus – bayernweit lag der Wert bei lediglich 1,2 %.

Damit allein wird jedoch die Bedeutung der Land- und Forstwirtschaft für die Region nur unzureichend charakterisiert. Denn zum einen ist die Primärproduktion nur ein Teil der Wertschöpfungskette und zum anderen erfüllt die Land- und Forstwirtschaft vielfältige Funktionen und Leistungen für die Gesellschaft.

Neben der effizienten und wohnortnahen Versorgung mit gesunden Nahrungsmitteln, aber auch Rohstoffen und Energie, besitzen Land- und Forstwirtschaft zahlreiche weitere Funktionen für Raum und Gesellschaft. Hier sind insbesondere die Stärkung der regionalen Wirtschaftskreisläufe, der Pflege von Kulturlandschaft, Ortsbildern und Dorfgemeinschaften, aber auch die Bedeutung für den ländlichen Tourismus und die Naherholung zu nennen.

zu 5.4.1.2 Die multifunktionale Landbewirtschaftung ist die wichtigste Voraussetzung zur Erhaltung der Kulturlandschaft als funktionsfähigen Raum. Die Kulturlandschaft ist infolge der seit Jahrhunderten andauernden Beeinflussung bzw. Nutzung durch den Menschen das geworden, was man heute unter „Landschaft“ versteht. Neben den Funktionen als Produktions- und Lebensraum sind vor allem die Funktionen als Erholungs- und ökologischer Ausgleichsraum herauszustellen.

Bedingt durch die über Jahrhunderte betriebene Flächenbewirtschaftung haben sich innerhalb der Region vielfältige Kulturlandschaftstypen mit besonderem Charakter entwickelt. Beispielhaft seien an dieser Stelle nur die teichwirtschaftlich geprägte Landschaft des Aischgrundes, die Hopfenanbaugebiete in den Nahbereichen Gunzenhausen und Pleinfeld, die Weinbauregion der „Mittelfränkischen Bocksbeutelstraße“ im Landkreis Neustadt a.d.Aisch-Bad Windsheim oder die Streuobstwiesen der Region Hesselberg im Rahmen der „Mittelfränkischen Moststraße“ erwähnt, deren jeweils eigenständiger und landschaftsprägender Charakter zur landschaftlichen Vielfalt der Region beiträgt.

Um die Erhaltung der genannten Funktionen der Kulturlandschaft gewährleisten zu können, sind einerseits Maßnahmen im Rahmen der Agrar-, Forst- und Landesentwicklungspolitik erforderlich, die auf die Erhaltung der Landbewirtschaftung abzielen, andererseits kommt es aber auch darauf an, durch umweltschonende Bewirtschaftung des Bodens und eine flächengebundene, artgerechte Tierhaltung die natürlichen Ressourcen zu sichern.

zu 5.4.1.3 Eine entscheidende Möglichkeit entwicklungsfähige Betriebe, vor allem Vollerwerbsbetriebe, zu fördern, besteht bereits in der Bauleitplanung. Der Strukturwandel in der Landwirtschaft und die bauliche Entwicklung in den Städten und Gemeinden verändern das Umfeld der landwirtschaftlichen Betriebe nachhaltig. Durch die Nutzung der planungsrechtlichen Instrumente in der Bauleitplanung können die Voraussetzungen geschaffen werden, die notwendige Entwicklungsfähigkeit der bäuerlichen Betriebe zu erhalten. Dies erlangt insbesondere in einer ländlich geprägten Region wie Westmittelfranken zunehmende Bedeutung.

Aufgrund der Tendenz zur Aufstockung der Viehbestände und zum Übergang auf moderne Produktionsverfahren, kommt den immissionsschutzrechtlichen Faktoren bei der Abwägung in der Bauleitplanung eine herausragende Bedeutung für die Zukunftssicherung der landwirtschaftlichen Betriebe zu. Deshalb erscheint es sinnvoll, Aussiedlungsstandorte (konkrete Vorhaben) oder –bereiche (als spätere Optionen) auszuweisen und freizuhalten. Dabei gilt es jedoch darauf zu achten, dass einer Zersiedelung der Landschaft sowie einer Entsiedelung gewachsener Ortskerne entgegengewirkt wird.

zu 5.4.1.4 Die Stabilität und Dynamik der Region ist in hohem Maße davon abhängig, inwieweit es gelingt, bestehende Arbeitsplätze im Wettbewerb zu sichern und Potenziale für neue Arbeitsplätze zu nutzen. Hierzu kann die Land- und Forstwirtschaft und die mit ihr verbundenen Erwerbsbereiche einen wichtigen Beitrag leisten.

Die Erschließung zusätzlicher Erwerbsquellen insbesondere in den Bereichen Tourismus, Dienstleistung, Regional- und Direktvermarktung sowie nachwachsende Rohstoffe bietet für geeignete land- und forstwirtschaftliche Betriebe bei professioneller Ausrichtung gute Einkommensalternativen.

Eine enge Kooperation mit den vorhandenen Tourismusorganisationen ist Voraussetzung für eine erfolgreiche Tourismusedwicklung, insbesondere für eine effektive Werbung und ggf. eine Steigerung der Belegungszahlen sowie eine Erhöhung der Auslastung der Beherbergungskapazitäten. Hier bieten sich insbesondere für landwirtschaftliche Betriebe in den touristischen Kernbereichen der Tourismusgebiete Altmühltal, Fränkisches Seenland, Liebliches Taubertal, Romantisches Franken sowie Steigerwald zusätzliche Einkommensmöglichkeiten.

Dienstleistungen wie der Hauswirtschaftliche Fachservice haben bereits einen hohen Stellenwert in der Region und werden noch an Bedeutung gewinnen, da die Nachfrage nach hauswirtschaftlicher Versorgung bei bestimmten Bevölkerungsschichten aller Voraussicht nach weiter zunehmen wird.

Die Initiativen zur Regional- und Direktvermarktung kommen dem Wunsch des Verbrauchers nach Transparenz bezüglich der Herkunft der Nahrungsmittel nach. Gut eingeführte Bauernmärkte, regionale Spezialitäten (z.B. Frankenhöhe-Lamm, Hesselberg-Lamm, Fränkischer Karpfen) oder die Zusammenarbeit mit der Gastronomie (z.B. Regionalbuffet) eröffnen Absatzchancen für heimische Erzeugnisse und erhöhen die Wertschöpfung in der Region. Eine weitere Besonderheit sind die Direktvermarktungswege beim Frankenwein über Heckenwirtschaften und im Direktabsatz an den Endverbraucher.

Ein relativ neues Standbein für landwirtschaftliche Betriebe in der Region sind erlebnisorientierte Angebote auf dem Bauernhof, wie z.B. Kräuterführungen, Gartenführungen, thematische Veranstaltungen für Schulklassen, „Kindergeburtstag auf dem Bauernhof“ sowie Bauernhofgastronomie allgemein. Diese Angebote werden mit Blick auf die Stadtbevölkerung immer wichtiger.

Gerade auch die stoffliche und energetische Nutzung von nachwachsenden Rohstoffen bietet für die Land- und Forstwirtschaft der Region zusätzliche Erwerbsmöglichkeiten. Bereits in vielen Fällen wurde der Weg vom Landwirt in Richtung Energiewirt innerhalb der Region erfolgreich vollzogen. Hier gilt es auch Synergieeffekte durch die bereits innerhalb der Region bestehenden Forschungs- und Ausbildungstätigkeiten des Entwicklungs-, Beratungs- und Anwendungszentrums für die verstärkte Nutzung von Biomasse im ländlichen Raum (EBA-Zentrum) in Triesdorf (Gemeinde Weidenbach) zu nutzen.

Die sich bietenden Möglichkeiten zur Stärkung innerregionaler Wirtschaftskreisläufe gilt es insbesondere mit Hilfe integrierter Entwicklungsansätze zu unterstützen.

zu 5.4.1.5 Die überbetriebliche Zusammenarbeit in der Landwirtschaft wird in der Region seit vielen Jahren zur Kostensenkung und aus Rationalisierungsgründen durchgeführt.

Maschinen- und Betriebshilferinge, Erzeugungs- und Absatzeinrichtungen der Landwirtschaft sowie die Zusammenschlüsse von Marktpartnern tragen zum Ausgleich struktureller Nachteile bei und sind zu einem festen Bestandteil in der Region geworden.

Bedingt durch die Realteilung ist innerhalb der Region eine starke Parzellierung der Waldflächen gegeben. Rund 88 % der Waldbesitzer zählen zu den Klein- und Kleinstwaldbesitzern mit durchschnittlich nur 1,7 ha Wald pro Betrieb. Um die damit verbundenen Probleme im Kleinprivatwald zu beheben, gilt es die forstlichen Zusammenschlüsse in Form der Forstbetriebsgemeinschaften nachhaltig zu stärken. Durch den Aufbau effizienter und zukunftsfähiger Strukturen sollen sie dazu beitragen, die Stellung des Privat- und Kommunalwaldes auf dem Holzmarkt zu festigen bzw. entsprechend dem nachhaltigen Holzaufkommen zu erhöhen. Die Pflege der Wälder zur Sicherung der Waldsubstanz und der Waldfunktionen soll dabei nachdrücklich gestärkt werden.

In der Region haben sich derzeit sieben Forstbetriebsgemeinschaften entwickelt. Darin sind mit ca. 9.500 Mitgliedern rund ein Drittel der privaten und kommunalen Waldeigentümer organisiert.

Die gemeinschaftlichen Aufgabenschwerpunkte liegen in

- der Organisation der Holzernte sowie Vermarktung des Holzes,
- der Beratung und Fortbildung der Mitglieder (insbesondere im forstbetrieblichen, operativen Bereich),
- im Angebot von Waldpflegeverträgen für waldferne und urbane Waldeigentümer,
- im Angebot von Organisation und Durchführung von Aufforstungs-, Bestandspflege- und
- Meliorationsmaßnahmen sowie
- im Bau und Unterhalt von Forstwegen.

zu 5.4.2 Landwirtschaft

zu 5.4.2.1 Mit den Gäuflächen im Uffenheimer Raum hat die Region Westmittelfranken Anteil an den fruchtbaren Löß- und Lößlehmböden des Ochsenfurter und Gollachsgaus (NE 130) mit Bodenzahlen bis 85. In diesem Gebiet überwiegen Flächen mit vergleichsweise besonders günstigen Erzeugungsbedingungen.

In den anderen genannten Gebieten überwiegen Flächen mit günstigen bis durchschnittlichen Erzeugungsbedingungen. Dies trifft vor allem für die Verebnungszonen im Bereich des Unteren Keupers im Tauberland (NE 129) und in der Östlichen Hohenloher Ebene (NE 127.7), im Bereich des Gipskeupers auf der Frankenhöhe (NE 114) und im Bereich des Sandsteinkeupers im Mittelfränkischen Becken (NE 113) zu. Ferner gilt dies für den überwiegenden Teil der Tonböden im Vorland der südlichen Frankenalb (NE 110) sowie für die Teilgebiete der Südlichen Frankenalb (NE 082), die eine Lehmüberdeckung aufweisen (vgl. Begründungskarte „Ökologisch-funktionelle Raumgliederung“).

Böden mit guten Ertragsbedingungen tragen zur Existenzsicherung von landwirtschaftlichen Betrieben bei, da hier die Voraussetzungen zur Erfüllung der hohen qualitativen und quantitativen Anforderungen an die landwirtschaftliche Produktion gegeben sind. Sie sind wichtiger Bestandteil zur Aufrechterhaltung eines flächendeckenden Netzes von nachhaltig wirtschaftenden landwirtschaftlichen Betrieben.

zu 5.4.2.2 Gebiete mit einem hohen Anteil an landwirtschaftlich genutzten Flächen mit ungünstigen Erzeugungsbedingungen sind in der Region vor allem im Steigerwald (NE 115), auf der Frankenhöhe (NE 114), im Mittelfränkischen Becken (NE 113), im Vorland (NE 110) und auf der Hochfläche (NE 082) der Südlichen Frankenalb einschließlich der jeweiligen Talräume anzutreffen (vgl. Begründungskarte „Ökologisch-funktionelle Raumgliederung“).

Die Aufrechterhaltung der Landbewirtschaftung ist jedoch die Grundvoraussetzung für die Erhaltung und Pflege der mittelfränkischen Kulturlandschaft, die sich besonders in den genannten Gebieten als kleinräumig strukturierte Feld-Wald-Landschaft mit ausgeprägter Reliefenergie und erheblichem Erholungswert darstellt.

Besonders ungünstig oder aus betriebswirtschaftlichen Gründen nicht mehr zu bewirtschaftende steile und extrem flachgründige Lagen oder enge Täler verlieren ohne eine extensive Nutzung häufig ihren landschaftlichen Reiz und ihre ökologische Vielfalt. Deshalb ist es zur Erhaltung der Kulturlandschaft und ihres Erholungswertes wichtig, ein unkontrolliertes Brachfallen solcher Flächen zu vermeiden.

zu 5.4.2.3 Wenn auch Sonderkulturen in der Region flächenmäßig nur eine untergeordnete Rolle spielen, so kommt doch in den Nahbereichen Bad Windsheim, Rothenburg ob der Tauber, Sugenheim und Uffenheim dem Weinanbau eine besondere Bedeutung zu. In diesem Zusammenhang sei der Begriff der „Mittelfränkischen Bocksbeutelstraße“ erwähnt. Gleiches gilt für den Hopfenanbau in den Nahbereichen Gunzenhausen und Pleinfeld, der dem Anbaugebiet des Spalter Hopfens zugerechnet wird. Sowohl der Frankenwein als auch der Spalter Hopfen haben sich zu feststehenden Begriffen mit internationalem Klang entwickelt. Weitere Sonderkulturen, die innerhalb der Region Bedeutung besitzen, sind z.B. der Anbau von Kirschen in den Nahbereichen Gunzenhausen, Pleinfeld und Diespeck, von Erdbeeren in den Nahbereichen Uehlfeld, Diespeck und Markt Erlbach, von Feldgemüse im Nahbereich Sugenheim, von Heilkräutern im Nahbereich Heilsbronn sowie Meerrettich im Nahbereich Uehlfeld.

Zur Anpassung an die veränderten Strukturen des Groß- und Einzelhandels ist es erforderlich, insbesondere den gemeinschaftlichen Absatz von Obst und Gemüse über Erzeugerorganisationen weiter auszubauen und zu stärken.

zu 5.4.2.4 Die Teichwirtschaft ist in einigen Gebieten der Region ein wichtiger landwirtschaftlicher Betriebszweig, allerdings weniger von Vollerwerbsbetrieben, sondern derzeit meist nur im Nebenerwerb. Die fischereiwirtschaftliche Nutzung der Teiche trägt zur Einkommensverbesserung der landwirtschaftlichen Betriebe bei und fügt sich arbeitswirtschaftlich vorteilhaft in den Betriebsablauf ein.

Aufgrund ihrer Verbreitung und ihres Flächenanteils sind die Teichanlagen stellenweise, z.B. bei Uehlfeld im Aischgrund oder im Raum Dinkelsbühl, landschaftsprägend und können sowohl wasserwirtschaftliche Ausgleichs-, als auch ökologische Regenerationsfunktionen übernehmen.

Die Schwerpunkte der Teichwirtschaft liegen in den Nahbereichen Uehlfeld, Dinkelsbühl und Wilburgstetten. Weitere fischereiwirtschaftlich genutzte Teichanlagen von nennenswertem Umfang befinden sich in den Nahbereichen Bechhofen, Emskirchen, Feuchtwangen, Gunzenhausen, Leutershausen, Neustadt a.d.Aisch, Scheinfeld und Wassertrüdingen.

Im vor- und nachgelagerten Bereich bringt insbesondere die Karpfenteichwirtschaft wichtige Impulse für die häufig strukturschwachen Gebiete innerhalb der Region. Eine besondere Bedeutung hat das regionale Nahrungsmittel Karpfen für die Vielzahl der fränkischen Fischgaststätten. Um die regionale Vermarktung zu stärken sind insbesondere auch verbesserte Möglichkeiten im Bereich der Hälterung notwendig.

Potenzielle Teichneubauten gilt es rechtzeitig auf die naturschutzfachlichen, landschaftspflegerischen und wasserwirtschaftlichen Belange des jeweiligen Naturraums abzustimmen, um negative Auswirkungen auf Naturhaushalt und Landschaftsbild zu vermeiden.

zu 5.4.3 Ländliche Entwicklung

zu 5.4.3.1 Ziel der Ländlichen Entwicklung in Dorf und Flur ist es, die Lebens-, Wohn-, und Arbeitsbedingungen im ländlichen Raum zu verbessern, die allgemeine Landeskultur zu fördern, die Kulturlandschaft zu erhalten und weiterzuentwickeln, die gemeindliche und regionale Entwicklung zu fördern sowie die Erholungsfunktion zu stärken.

Hierbei kommt den ganzheitlichen Konzepten als Ansatz einer integrierten ländlichen Entwicklung (ILE) und ihrer Umsetzung durch Flurneuordnung und Dorferneuerung besondere Bedeutung zu. Mit der Erstellung von integrierten ländlichen Entwicklungskonzepten (ILEK) können Entwicklungsaktivitäten auf Gemeindeebene und gemeindeübergreifend vorbereitet und aufeinander abgestimmt werden. Dies führt zur Lösung von lokalen und übergemeindlichen Problem- und Aufgabenstellungen. Ferner geben diese ILEKs Hinweise auf den zielgerichteten Einsatz von Dorferneuerungen und Flurneuordnungen sowie von Instrumenten und Entwicklungsaktivitäten anderer Verwaltungen.

zu 5.4.3.2 Aufgrund der landwirtschaftlichen Erzeugungsbedingungen in der Region bestehen nach wie vor z.T. erhebliche Wettbewerbsnachteile zu anderen Erzeugungsgebieten Bayerns, Deutschlands, vor allem aber innerhalb der Europäischen Union und gegenüber dem Weltmarkt. Verbesserungen der Arbeitsproduktivität sind daher in weiten Teilen der Region im Rahmen der Ländlichen Entwicklung erforderlich, um eine existenzfähige und für den Berufsnachwuchs attraktive und zukunftssichere Landbewirtschaftung zu ermöglichen. Einfache und schnelle Verfahrensarten sind dabei zu bevorzugen.

Flurneuordnung und Dorferneuerung sind wesentliche Umsetzungsinstrumente der integrierten ländlichen Entwicklung und werden in Verfahren nach dem Flurbereinigungsgesetz durchgeführt. Entsprechend der Aufgabenstellung ist dabei die jeweils geeignete Verfahrensart zu wählen.

Die Gemeinde ist enger Partner bei der Planung und Ausführung von Vorhaben der Ländlichen Entwicklung. Bei Problemstellungen, die eine Gemeinde allein nicht oder nur unzureichend lösen kann, gilt es die gemeindeübergreifende Zusammenarbeit - auch durch Verfahren der Ländlichen Entwicklung - zu unterstützen.

Interkommunale Zusammenarbeit findet innerhalb der Region derzeit in folgenden Zusammenschlüssen statt:

- Arbeitsgemeinschaft Ansbach-Nord
- Arbeitsgemeinschaft Drei-Franken-Eck
- Arbeitsgemeinschaft Weinparadies Franken
- Entwicklungsgesellschaft Hesselberg mbH
- Kommunale Allianz A7-Franken West
- Kommunale Allianz AGIL
- Kommunale Allianz Altmühl-Mönchswald-Region
- Kommunale Allianz Hahnenkamm
- Kommunale Allianz komm,A
- Kommunale Allianz InterFranken Europas Plus
- Kommunale Allianz LiSa
- Kommunale Allianz Mittlere Aisch
- Kommunale Allianz NeuStadt und Land
- Kommunale Allianz NorA - Nördlicher Landkreis Ansbach
- Kommunale Allianz Obere Altmühl
- Kommunale Allianz Rothenburger Land
- Kommunale Allianz Stadt-Umland-Ansbach
- Kommunale Allianz Weißenburger Jura
- Lokale Aktionsgruppe (Leader) Aischgrund
- Lokale Aktionsgruppe (Leader) Altmühl-Wörnitz e.V.
- Lokale Aktionsgruppe (Leader) Südlicher Steigerwald

Darüber hinaus gilt es die Sicherstellung der flächendeckenden Flurbewirtschaftung in weiteren Bereichen der Region voranzutreiben, die durch ungünstige Erzeugungsbedingungen und eine unzureichende Erschließung gekennzeichnet sind. Künftige Verfahren der Ländlichen Entwicklung sind diesbezüglich insbesondere in Bereichen des Südlichen Steigerwaldes (NE 115), der Frankenhöhe (NE 114), des Mittelfränkischen Beckens (NE 113) sowie des Vorlandes (NE 110) und der Hochfläche (NE 082) der Südlichen Frankenalb anzustreben (vgl. Begründungskarte „Ökologisch-funktionelle Raumgliederung“). Gerade in diesen Regionsteilen ist zum Teil auch die Durchführung von „Zweitverfahren“ notwendig.

Mit Hilfe von Dorferneuerungsverfahren sollen die Lebens-, Wohn- und Arbeitsverhältnisse im ländlichen Raum insbesondere dort verbessert werden, wo ungünstige demografische Entwicklungen bzw. ein hohes Strukturveränderungspotenzial absehbar sind. Hierbei ist es wichtig, die Attraktivität des ländlichen Raumes zu stärken und den eigenständigen Dorfcharakter zu sichern. Insbesondere sollen die Infrastrukturausstattung verbessert, das Gemeinschaftsleben durch die Schaffung von Gemeinschaftseinrichtungen gestärkt, die Innenentwicklung gefördert und das Ortsbild sowie das Wohn- und Arbeitsumfeld verbessert werden. Durch die Stärkung der Identifikation mit der Heimat, gilt es darüber hinaus Abwanderungstendenzen entgegenzuwirken und die Wiederbelebung der Ortskerne zu forcieren.

Im Mittelpunkt des Handelns der Ländlichen Entwicklung stehen die Bürgerinnen und Bürger. Damit sie sich mit ihrem Lebensumfeld identifizieren, sind sie aktiv in die Planungs- und Umsetzungsprozesse einzubeziehen.

zu 5.4.4 Forstwirtschaft

zu 5.4.4.1 Von der Fläche Westmittelfrankens sind rund 29 % bewaldet. Den geringsten Waldanteil weist dabei mit 27,6 % der Landkreis Ansbach auf, der höchste Anteil ist mit 33,5 % im Landkreis Weißenburg-Gunzenhausen gegeben – dies entspricht annähernd dem bayerischen Durchschnitt (ca. 36 %).

Die bestehende Waldfläche der Region trägt wesentlich zur hohen Umwelt- und Erholungsqualität Westmittelfrankens bei und stellt zudem ein erhebliches Wirtschaftspotenzial dar. Die standorttypischen Eigenarten der Wälder gilt es daher auf Dauer zu erhalten und die Holznutzung zur nachhaltigen Sicherstellung auch der Energieversorgung des ländlichen Raumes insbesondere im Kleinprivatwald zu optimieren.

Eine vordringliche Aufgabe ist es daher, dass der Waldbestand auf Dauer gesichert und in seiner Flächensubstanz erhalten wird. Insbesondere die Wälder in den Schutzzonen der Naturparke gilt es hier vor Flächenverlusten durch andere Raumsprüche zu sichern.

- zu 5.4.4.2 Die Naturräume Uffenheimer Gau, Windsheimer Bucht sowie das Vorland der Südlichen Frankenalb werden intensiv landwirtschaftlich genutzt und gehören zu den waldärmsten Regionsteilen Westmittelfrankens. Dem Erhalt der vereinzelt Wälder kommt hier ein besonderes Gewicht zu, dokumentiert durch die diversen Funktionen (Landschaftsschutzgebiet, Klimaschutzwald, Biotopschutzwald, Erholungswald, historisch wertvoller Waldbestand, Wald mit besonderer Bedeutung für das Landschaftsbild) die auf den Waldflächen ausgewiesen sind. Soweit agrarstrukturell zweckmäßig ist hier die Aufforstung von geeigneten aus der Nutzung fallenden landwirtschaftlichen Grundstücken sinnvoll.
- zu 5.4.4.3 Gesunde und nachhaltig bewirtschaftete Wälder tragen in einem hohen Maße zur Sicherung der natürlichen Lebensgrundlagen bei. Wald ist ein nicht beliebig vermehrbares Wirtschaftsgut. Da von den Wäldern in der ländlich strukturierten Region entsprechend den sozioökonomischen Funktionen vielfältige Wirtschafts- und Sozialleistungen erbracht werden, ist es eine vordringliche Aufgabe, dass der Waldbestand auf Dauer erhalten bleibt. Dabei sind die nachhaltig nutzbaren Holzreserven im Privat- und Kommunalwald, deren Verwertung sowohl im ökonomischen als auch im ökologischen Interesse liegt, zielgerichtet zu aktivieren. Gerade auch Schwachholz gilt es einer sinnvollen Verwertung zuzuführen.
- zu 5.4.4.4 Eine auch den Wald beeinträchtigende Veränderung des Klimas zeichnet sich bereits heute ab. Eine Verschärfung der Situation wird auch für die weitere Zukunft prognostiziert. Es ist deshalb erforderlich, mittelfristig darauf hinzuwirken, dass die Wälder der Region auch mit den prognostizierten erhöhten Winterniederschlägen und noch trockeneren Sommern auskommen können. Dies ist bei dem langlebigen Ökosystem Wald nur durch eine stetige Veränderung der Baumartenzusammensetzung in Richtung Pflanzung oder Naturverjüngung von trockenheitsverträglichen Baumarten möglich. Die Problematik der derzeitigen Zusammensetzung der Wälder innerhalb der Region zeigt sich beispielsweise anhand der Borkenkäferplage im Sommer des Jahres 2006, die große Teile der Fichtenbestände innerhalb der Region betraf.
- In besonderem Maße sind die Waldbestände in den Trockengebieten der Region, vorrangig im Bereich der Rothenburger Landwehr, der Windsheimer Bucht, den östlichen Teilen der Landkreise Ansbach und Neustadt a.d.Aisch-Bad Windsheim sowie im nördlichen Teil des Landkreises Weißenburg-Gunzenhausen, von den Veränderungen des Klimas betroffen.
- Zur Sicherung dieser ausgedehnten Kulturmaßnahmen gilt es auch, die Schalenwildbestände auf ein für die Verjüngung gemischter Bestände verträgliches Maß anzupassen. Dies wird im Hinblick auf die anstehenden Verjüngungsmaßnahmen mittelfristig eine entscheidende Voraussetzung für das Gelingen des Waldanpassungsprozesses sein.

zu 5.5 Industrie

Mit einem Anteil von 26,3 % (30.06.1983) an den Erwerbstätigen prägt die Land- und Forstwirtschaft deutlich die Struktur der Region. Gegenüber der Ordnungsfunktion tritt hier die Entwicklungsfunktion in den Vordergrund. Der Industriebesatz (Beschäftigte je 1.000 Einwohner) von 104 im Jahr 1984 (Region Nürnberg 161) verdeutlicht den Entwicklungsbedarf. Eine positive Entwicklung soll erreicht werden durch verschiedene Fördermaßnahmen.

Auf Grund der geringen Bevölkerungsdichte (84 EW/km²) eignet sich die Region vor allem für die Ansiedlung von Mittel- und Kleinbetrieben. Bei industriellen Ansiedlungen müssen die Besonderheiten des Raumes, insbesondere auch die schwierigen Vorflutverhältnisse, berücksichtigt werden. Weiteren ökologischen Belangen kann durch Belassung ausreichender Freiflächen, einem Anliegen des Arten- und Biotopschutzes, Rechnung getragen werden. Nachdem der Fremdenverkehr in der Region weiter ausgebaut werden soll und als eine wesentliche Entwicklungsmöglichkeit angesehen wird, gilt es, bei industriellen Ansiedlungen auch dem Landschaftsbild besonderes Augenmerk zu widmen.

zu 5.5.1 Die Stadt Ansbach bedarf als mögliches Oberzentrum weiterhin einer industriellen Stärkung. Die erforderliche Voraussetzung wurde durch die Bereitstellung geeigneten Industriegeländes (insbesondere Brodswinden-Ost) bereits geschaffen. Im Landkreis Ansbach gilt es, die Entwicklung des industriellen Sektors in den Mittelzentren, dem möglichen Mittelzentrum und den Unterzentren und sonstigen bereits vorhandenen gewerblichen Schwerpunkten (z.B. im Bereich des Autobahnkreuzes, wie Schnelldorf, Wörnitz) weiterzuverfolgen. Die durch den Bau der Autobahn Würzburg – Ulm und die Autobahn Nürnberg – Heilbronn sich ergebenden vorteilhaften Straßenverbindungen gilt es, für die Neuansiedlung industrieller Betriebe zu nutzen. So werden insbesondere der Mittelbereich Dinkelsbühl und der südliche Teil des Mittelbereiches Rothenburg o.d.Tauber durch das Autobahnkreuz bei Feuchtwangen über ausgezeichnete Verbindungen verfügen.

Auch im Hinblick auf die Autobahn Würzburg - Ulm und die Autobahn Nürnberg – Heilbronn können entlang der B 25, mit weiterer Ausstrahlung in die Fläche des Landkreises (Leutershausen, Herrieden, Bechhofen und Wassertrüdingen), Erfolge bei der Ansiedlung und dem Ausbau industrieller Betriebe verzeichnet werden. In den zentralen Orten im Osten des Landkreises waren vor allem in Heilsbronn, Lichtenau und Dietershofen dank der guten Lage zum großen Verdichtungsraum Nürnberg/Fürth/Erlangen bedeutsame Weiterentwicklungen zu beobachten.

zu 5.5.2 Im Landkreis Neustadt a.d.Aisch-Bad Windsheim ist auf Grund des Verlustes einer namhaften Anzahl von Arbeitsplätzen im Unterzentrum Uffenheim die Sicherung der vorhandenen Arbeitsplätze und ein Ausbau der Arbeitsplätze im gewerblichen Bereich vorrangig. Im Mittelbereich Neustadt a.d.Aisch stellt die in Angriff genommene Industriegeländeerschließung die Voraussetzung dafür dar, dass sich die Industrieentwicklung in diesem Raum in Zukunft schwerpunktmäßig auf die Stadt Neustadt a.d.Aisch selbst konzentrieren kann. Im Verflechtungsbereich des Unterzentrums Scheinfeld kann bei der Ansiedlung von Betrieben unter Gesichtspunkten des Immissionsschutzes der Markt Markt Bibart ggf. Entlastungsfunktionen übernehmen. Bei der gewerblichen Weiterentwicklung Bad Windsheims gilt es, die Funktion der Stadt als staatlich anerkanntes Heilbad besonders zu berücksichtigen. Es wird für erforderlich gehalten, dass industrielle Ansätze im Mittelbereich Neustadt a.d.Aisch, z.B. Dietersheim, Diespeck, Emskirchen, Markt Erlbach, Neuhof a.d.Zenn und Sugenheim, weiterentwickelt werden.

zu 5.5.3 Im Landkreis Weißenburg-Gunzenhausen sind die Bemühungen um den industriellen Sektor vordringlich auf die Städte Weißenburg i.Bay., Gunzenhausen und Treuchtlingen ausgerichtet. Während Weißenburg i.Bay. in den letzten Jahren unter dem Teilabzug eines Großbetriebes mit hochqualifizierten Arbeitsplätzen litt, hat Gunzenhausen nach 1974 durch den Personalabbau wichtiger Betriebe Arbeitsplatzverluste in nicht unerheblichem Umfang hinnehmen müssen. In der ehemaligen Eisenbahnerstadt Treuchtlingen ist der Umstrukturierungsprozess nach Abzug der gesamten Ausbesserungsanlagen der Deutschen Bundesbahn noch nicht in vollem Umfang abgeschlossen. Weitere industrielle Ansätze – z.B. Langenaltheim, Pappenheim, Pleinfeld, Solnhofen – gilt es, unter Berücksichtigung der Interessen des Erholungsverkehrs und des Landschaftsschutzes weiterzuentwickeln.

zu 5.6 Handwerk

Das Handwerk erfüllt eine wichtige wirtschafts- und gesellschaftspolitische Aufgabe. Es bildet ein Gegengewicht zu zunehmenden Konzentrationserscheinungen im wirtschaftlichen Bereich. Seine Leistungen tragen sowohl unmittelbar wie auch als Zulieferarbeiten für die Industrie entscheidend zur Verbesserung der Lebensbedingungen der Bevölkerung bei. Unter berufsbildungspolitischen Gesichtspunkten gewinnt das Handwerk immer mehr an Bedeutung.

Die Zahl der Handwerksbetriebe in der Region ist von 1974 bis 1983 um 852 (- 16,3 %; Region Nürnberg - 12 %) zurückgegangen. Entgegen diesem Trend hat das Dienstleistungshandwerk in den letzten Jahren ein besonderes Wachstum zu verzeichnen. Es stellt zunehmend qualifizierte Arbeitskräfte ein. Die Zahl der Arbeitskräfte im produzierenden Handwerk ist zwar vor allem infolge der Strukturkrise im Baugewerbe gefallen, doch zeigen sich ausgesprochene Wachstumstendenzen bei Zulieferbetrieben der Industrie.

Es wird für notwendig erachtet, dass zur Erhaltung und Verbesserung des Handwerks Maßnahmen in quantitativer und qualitativer Hinsicht getroffen werden.

In quantitativer Hinsicht kommt es darauf an, insbesondere dafür Sorge zu tragen, dass Handwerksbetriebe der verschiedenen Zweige in ausreichender Zahl und einer den Bedürfnissen der Bevölkerung entsprechenden Verteilung zur Verfügung stehen. Um dies sicherzustellen, ist es notwendig, im Rahmen der Bauleitplanung unter Beachtung der Baunutzungsverordnung vor allem in Misch- und Gewerbegebieten Standorte für Handwerksbetriebe vorzusehen und den Betrieben beim Erwerb dieser Grundstücke Hilfestellung zu geben. Für Betriebe des Dienstleistungshandwerks, die personalintensiv arbeiten und deren Leistungen nicht lagerfähig sind, ist die Kundennähe existenznotwendig. Besonders für solche Betriebe sind deshalb Standorte in Wohn- und Mischgebieten sowie an verkehrsgünstig gelegenen Standorten außerhalb der Ortszentren notwendig. Betriebe des produzierenden Handwerks liegen häufig in räumlich beengten oder störenden Lagen. Für deren Umsiedlung und die Ansiedlung neuer Betriebe ist es erforderlich, dass schwerpunktmäßig Gewerbegebiete ausgewiesen werden. Wegen der zunehmenden Raumnot und den ständig steigenden Grundstückskosten erscheint in geeigneten zentralen Orten die Anlage von Handwerker- oder Gewerbehöfen zweckmäßig, die eine Zusammenfassung von Handwerksbetrieben untereinander und mit Betrieben anderer Wirtschaftszweige ermöglichen.

In qualitativer Hinsicht trägt eine stetige Intensivierung der Aus- und Fortbildungstätigkeit sowie der Betriebsberatung entscheidend zur Stärkung des Handwerks bei. Die Handwerkskammer für Mittelfranken bietet bereits vielfältige Lehrgänge zur Förderung der Berufsreife, zur überbetrieblichen Unterweisung, zur Vorbereitung auf die Meisterprüfung und zur Fort- und Weiterbildung an. Durch den Bau eines Ausbildungszentrums der Handwerkskammer in Ansbach ist ein wichtiger Schritt für die Region Westmittelfranken zur Verbesserung der Aus- und Fortbildungssituation unternommen worden.